

Wahrnehmungsbericht des Rechnungshofes



Der
Rechnungshof



Reihe NIEDERÖSTERREICH
2005/6

**ÖSAG: Planung der
A 6 Nordost Autobahn**

**Raum Thayatal:
Naturschutz, Wasser-
qualität und inter-
nationale Zusammenarbeit**

Bisher erschienen:

Reihe Niederösterreich 2005/1	Wahrnehmungsbericht des Rechnungshofes – Kostenfaktoren im Schulwesen – Maßnahmen betreffend das Produktionspotenzial für Wein
Reihe Niederösterreich 2005/2	Wahrnehmungsbericht des Rechnungshofes – Personal – Organisation – Informationstechnologie
Reihe Niederösterreich 2005/3	Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes über die Stadtgemeinde Mödling
Reihe Niederösterreich 2005/4	Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes über die Stadt Krems
Reihe Niederösterreich 2005/5	Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes über das Bundesland Niederösterreich

Auskünfte

Rechnungshof
1031 Wien, Dampfschiffstraße 2
Telefon (00 43 1) 711 71 - 8466
Fax (00 43 1) 712 49 17
E-Mail presse@rechnungshof.gv.at

Impressum

Herausgeber: Rechnungshof
1031 Wien, Dampfschiffstraße 2
<http://www.rechnungshof.gv.at>
Redaktion und Grafik: Rechnungshof
Druck: Bösmüller GesmbH
Herausgegeben: Wien, im August 2005

Wahrnehmungsbericht des Rechnungshofes

**Österreichische Autobahnen- und Schnellstraßen-
Gesellschaft m.b.H.: Planung der A 6 Nordost Autobahn**

**Maßnahmen und Programme im Hinblick auf Naturschutz
und Biodiversität im Raum Thayatal**

**Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der
Wasserqualität im Einzugsbereich der Thaya**

**Internationale Zusammenarbeit mit Bezug auf Gewässergüte,
Biodiversität und Naturschutz im Raum Thayatal**

Vorbemerkungen	<u>Vorlage an den Landtag</u>	1
	<u>Darstellung der Prüfungsergebnisse</u>	1
Niederösterreich	Wirkungsbereich des Bundeslandes Niederösterreich	
	Österreichische Autobahnen- und Schnellstraßen- Gesellschaft m.b.H.: Planung der A 6 Nordost Autobahn	3
	Maßnahmen und Programme im Hinblick auf Naturschutz und Biodiversität im Raum Thayatal	23
	Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der Wasserqualität im Einzugsbereich der Thaya	33
	Internationale Zusammenarbeit mit Bezug auf Gewässergüte, Biodiversität und Naturschutz im Raum Thayatal	51
Anhang	Entscheidungsträger	
	Aufsichtsratsvorsitzende und deren Stellvertreter sowie Vorstandsmitglieder der überprüften Unternehmung	59

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BM...	Bundesministerium...
BMF	für Finanzen
BMLF	für Land- und Forstwirtschaft
BMLFUW	für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
BMVIT	für Verkehr, Innovation und Technologie
BMwA	für wirtschaftliche Angelegenheiten
BMWV	für öffentliche Wirtschaft und Verkehr
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
EG	Europäische Gemeinschaft
EU	Europäische Union
EUR	Euro
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
G(es)mbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
i.d.(g.)F.	in der (geltenden) Fassung
IT	Informationstechnologie
LGBl.	Landesgesetzblatt
Mill.	Million(en)
Nr.	Nummer
NÖ	niederösterreichisch (-e, -en, -er, -es)
RH	Rechnungshof
u.a.	und andere(s)
Z	Ziffer

Weitere Abkürzungen sind bei der erstmaligen Erwähnung im Text angeführt.

Vorbemerkungen

Vorlage an den Landtag

Der RH erstattet dem Niederösterreichischen Landtag gemäß Artikel 127 Abs. 6 B-VG nachstehenden Bericht über Wahrnehmungen, die er bei mehreren Gebarungsüberprüfungen getroffen hat.

Darstellung der Prüfungsergebnisse

Nachstehend werden in der Regel punktweise zusammenfassend die Sachverhaltsdarstellung (Kennzeichnung mit 1 an der zweiten Stelle der Absatzbezeichnung), deren Beurteilung durch den RH (Kennzeichnung mit 2), *die Stellungnahme der überprüften Stelle (Kennzeichnung mit 3 und im Kursivdruck)* sowie die allfällige Gegenäußerung des RH (Kennzeichnung mit 4) aneinander gereiht. Das in diesem Bericht enthaltene Zahlenwerk beinhaltet allenfalls kaufmännische Auf- und Abrundungen.

Der vorliegende Bericht des RH ist nach der Vorlage an den Landtag über die Website des RH „<http://www.rechnungshof.gv.at>“ verfügbar.

Wirkungsbereich des Bundeslandes Niederösterreich

Österreichische Autobahnen- und Schnellstraßen-Gesellschaft m.b.H.: Planung der A 6 Nordost Autobahn

Kurzfassung

Auf Initiative der Länder Burgenland und Niederösterreich begannen 1992 die Planungen für eine leistungsfähige Verkehrsverbindung in die Slowakei. Ein klares bundespolitisches Bekenntnis und Zielvorgaben für die Errichtung hochrangiger Straßenverbindungen zu den östlichen Nachbarstaaten waren erst im Generalverkehrsplan 2002 zu erkennen. Durch eine Verbesserung der Planungsabläufe hätten die A 6 Nordost Autobahn bereits Ende 2005 fertig gestellt und Mauteinnahmen von rd. 6 Mill. EUR erwirtschaftet werden können.

Trotz der wachsenden Bedeutung der Verkehrsverbindungen mit den östlichen Nachbarstaaten – spätestens seit dem 1995 erfolgten Beitritt Österreichs zur EU – gelang es lange Zeit nicht, klare Ziele vorzugeben, um die Herstellung wichtiger Verkehrsverbindungen, unter anderem der A 6, voranzutreiben.

Auch die ministerielle Organisation der Verkehrspolitik bis 2000 brachte Verzögerungen mit sich, so dass sich die Planung des Projekts mit rd. zwölf Jahren über einen langen Zeitraum erstreckte. Planungsverzögerungen ergaben sich weiters durch die Ausarbeitung zahlreicher Variantenvorschläge sowie durch häufige Umlanungen.

Bei der Auswahl des rd. 22 km langen Trassenverlaufs der A 6 stellte die Querung der Leitha-Au bei Potzneusiedl/Deutsch Haslau einen besonders sensiblen Bereich dar. Die aus naturräumlicher Sicht optimale Variante wurde aus Gründen der sozialen Akzeptanz verworfen. Im Verfahren zur Umweltverträglichkeitsprüfung mussten daher für die eingereichte Variante umfangreiche und kostenintensive Auflagen in Kauf genommen werden.

Die Kostenschätzungen erhöhten sich innerhalb kurzer Zeit drastisch.

Kenndaten zum Projekt A 6 Nordost Autobahn

Länge der Haupttrasse	21,80 km
Querschnitt	zwei Fahrstreifen zu je 3,75 m und ein Sicherheitsstreifen zu 3,75 m je Fahrtrichtung mit baulicher Mitteltrennung (Betonleitwand)
Kronenbreite	30 m einschließlich Mittel- und Seitenstreifen
Brücken und Durchlässe	37
Trassierungsgeschwindigkeit	130 km/h
Flächenverbrauch	Gesamtbeanspruchung Straße: 242 ha ökologische Ausgleichsmaßnahmen: 53 ha
Massenbilanz	Abtrag: 1,40 Mill. m ³ Auftrag: 1,70 Mill. m ³
Bauzeit	November 2004 bis Ende 2007
Kosten	182 Mill. EUR (Stand November 2004)
betroffene Gemeinden	Land Burgenland: Gemeinden Bruckneudorf, Gattendorf, Kittsee, Pama, Parndorf, Neudorf, Potzneusiedl; Land Niederösterreich: Marktgemeinde Prellenkirchen

Projektentwicklung

Chronologie	
Dezember 1992	Beauftragung einer Generellen Studie zur Untersuchung der Trassierungsmöglichkeiten im Großraum Wien – Bratislava südlich der Donau; Auftraggeber: Länder Burgenland und Niederösterreich
September 1997	Beauftragung des Vorprojekts; Auftraggeber: Länder Burgenland und Niederösterreich
November 2000	Genehmigung des Vorprojekts durch das BMVIT; Beauftragung des Einreichprojekts; Auftraggeber: Länder Burgenland und Niederösterreich
Jänner 2003	Projektübernahme durch die Österreichische Autobahnen- und Schnellstraßen-Gesellschaft m.b.H. (ÖSAG): Verantwortlichkeit für die Planung sowie den Bau bis zur Verkehrsfreigabe; Mitwirkung der Länder Burgenland und Niederösterreich aufgrund von Ziel- und Leistungsvereinbarungen
Juni 2003	Einreichung der Unterlagen des Einreichprojekts einschließlich jener zur Umweltverträglichkeitsprüfung beim BMVIT
März 2004	Erstellung des Umweltverträglichkeitsgutachtens
April 2004	öffentliche Erörterung
November 2004	Bestimmung des Straßenverlaufes: Trassenverordnung gemäß § 4 des Bundesstraßengesetzes 1971 (BGBl. II Nr. 446/2004)
Beteiligungsverhältnisse der ÖSAG	<u>bis 1. Jänner 2005</u> Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (ASFINAG): 79,9 % Land Steiermark: 15,9 % Land Oberösterreich: 4,1 % Land Wien: 0,1 % <u>ab 1. Jänner 2005</u> neue Konzernstruktur der ASFINAG; Fortführung der Aufgaben der bisherigen ÖSAG in der ASFINAG Bau Management GmbH

Prüfungsablauf und -gegenstand

1 Der RH überprüfte im März und April 2004 die Gebarung der Österreichischen Autobahnen- und Schnellstraßen-Gesellschaft m.b.H. (ÖSAG) hinsichtlich der Planung der A 6 Nordost Autobahn. Grund dafür war die Aktualität der Verbindung Österreichs mit den Nachbarstaaten und nunmehrigen EU-Mitgliedsländern durch das höchstrangige Straßennetz. Prüfungsthemen waren die Planungsgeschichte, die Projektentwicklung samt dem Verfahren zur Umweltverträglichkeitsprüfung, die Planungsdauer sowie die Kostenentwicklung.

Zu dem im August 2004 übermittelten Prüfungsergebnis gaben das BMVIT sowie die Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (ASFINAG) im November 2004 Stellungnahmen ab. Die Stellungnahmen der Länder Niederösterreich und Burgenland langten im Dezember 2004 bzw. Jänner 2005 ein. Die Bundeshauptstadt Wien sowie die Länder Oberösterreich und Steiermark verzichteten auf eine Stellungnahme. Der RH erstattete seine Gegenäußerungen im Jänner 2005.

Projektgeschichte und Planungsvorgaben

Rahmenbedingungen

2 Infolge der Ostöffnung im Jahr 1989, dem Beitritt Österreichs zur EU 1995 und den Beitrittsansuchen der östlichen Nachbarstaaten war mit einer Zunahme des Personen- und Güterverkehrs auf der Straße zu rechnen. Die slowakische Autobahn D 61 wurde bereits am 1. Juli 1999 bis zur Staatsgrenze bei Kittsee fertig gestellt.

In Österreich waren die Kompetenzen für Infrastrukturplanungen bis zu Beginn des Jahres 2000 auf zwei Ministerien aufgeteilt: während das damalige BMWV für die Verkehrspolitik und die Schieneninfrastruktur zuständig war, lag die Verantwortung für den Ausbau der Straßeninfrastruktur beim damaligen BMwA.

Vorgaben des Bundes

3 (1) Im Jahr 1991 veröffentlichte das damalige BMWV das Österreichische Gesamtverkehrskonzept als Basis für verkehrspolitische Entscheidungen sowie als verkehrsträgerübergreifendes Planungsinstrument. Dieses verfolgte die Ziele der Vermeidung des unnötigen Verkehrs, der Verlagerung des Verkehrs auf umweltschonende Verkehrsträger (Schiene, Wasserstraße) sowie der verträglichen Gestaltung des Verkehrs. Geplant war, diese Vorgaben im Rahmen eines Bundesverkehrswegeplans räumlich zu konkretisieren und Prioritäten für den Ausbau bzw. die Neugestaltung der hochrangigen Verkehrsinfrastruktur festzulegen.

Das damalige BMWV begann 1993 mit den Arbeiten am Bundesverkehrswegeplan, führte ihn jedoch nur teilweise zum Abschluss. Im Jahr 1998 wurde der Masterplan, der das Kernstück bildete, vorgelegt. Darin wurde die Entwicklung des hochrangigen Eisenbahn- und Straßennetzes bis 2015 auf der Grundlage einer volkswirtschaftlichen Optimierung festgelegt. Nach Jahren intensiver Investitionstätigkeit auf der Straße bestand ein Nachholbedarf auf der Schiene; das Straßennetz sollte nur behutsam ergänzt werden. Der Masterplan – Straße definierte das Netz und den Ausbaugrad; konkrete Projekte sowie eine Prioritätenreihung waren darin nicht enthalten.

(2) Im selben Jahr begann das damalige BMwA mit den Arbeiten an einer „Studie über die Gestaltung des Straßennetzes im Donaueuropäischen Raum unter besonderer Beachtung des Wirtschaftsstandortes Österreich“, die 1999 abgeschlossen wurden. Ausgehend von der Feststellung, dass der Wirtschaftsstandort Österreich nicht ausreichend mit den benachbarten Wirtschaftsräumen im Norden und Osten verbunden war, sollte das österreichische Straßennetz an die europäischen Anforderungen angepasst werden.

Als Ergebnis der funktionellen Bewertung des Bundesstraßennetzes wurden ein höchstrangiges Straßennetz (Typ I) und ein hochrangiges Straßennetz (Typ II) definiert. Alle übrigen Bundesstraßen wurden als Typ III eingestuft. In Ergänzung zu dem bereits bestehenden TEN-Netz* (Typ I-Straßen) enthielt der Netzvorschlag noch weitere TEN-würdige Streckenabschnitte, unter anderem auch die Spange Kittsee (B 50) – Richtung Bratislava.

* TEN: Trans-European Network (Transeuropäische Verkehrsnetze)

(3) Nach Vorlage der Berichte zum Bundesverkehrswegeplan sowie zur Studie über die Gestaltung des Straßennetzes im Donaueuropäischen Raum unter besonderer Beachtung des Wirtschaftsstandortes Österreich wurden die beiden Ministerien vom Nationalrat beauftragt, die sich aus dem Masterplan und der erwähnten Studie ergebenden weiterführenden Arbeiten gemeinsam vorzunehmen und im Bundesverkehrswegeplan zusammenzuführen. Da jedoch ab Februar 2000 sämtliche verkehrspolitischen Angelegenheiten und die Verantwortung für alle Verkehrsträger im BMVIT zusammengefasst wurden, wurde dieser nicht mehr fertig gestellt.



(4) Der Generalverkehrsplan Österreich 2002 baute inhaltlich auf den vorangegangenen Studien auf und ersetzte diese. Er stellte einen Konsens zwischen dem Bund und den Ländern über dringende und wichtige Vorgaben der Infrastruktur für alle Verkehrsträger, für Strecken und Knoten sowie für den Aus- und Neubau dar. Zu den Zielsetzungen des Generalverkehrsplans Österreich 2002 zählten unter anderem

- die Stärkung des Wirtschaftsstandorts Österreich,
- der effiziente und bedarfsgerechte Ausbau der Netze,
- die Erhöhung der Sicherheit,
- die Sicherstellung der Finanzierung sowie
- die Verkürzung der Planungsabläufe durch die Konzentration von Verfahren und ein straffes Projektmanagement.

Erstmals wurden in einem bundesweiten Konzept klare Ziele, Prioritäten und Fertigstellungshorizonte festgeschrieben sowie Kostenschätzungen durchgeführt. Der Ausbau des Abschnitts Wien – Bratislava im Donaukorridor wurde im Generalverkehrsplan Österreich 2002 vorrangig bewertet.

Ein wichtiges Ergebnis der Arbeit am Generalverkehrsplan Österreich 2002 war auch die Überantwortung der regional bedeutsamen Bundesstraßen an die Länder und die Übertragung des gesamten hochrangigen bemaubaren Straßenverkehrsnetzes an die ASFINAG.

Landesplanungen

- 4 Das NÖ Landesverkehrskonzept 1997 mit der Ergänzung und Anpassung 2001 stufte den Ausbau der Spange A 4 – Kittsee – Bratislava als notwendig ein und führte sie als kurzfristige, bereits in Realisierung befindliche Maßnahme mit der Priorität 1a an.

Im Rahmen des Gesamtverkehrskonzeptes Burgenland 1994 wurde die Verbindung Bratislava – Kittsee/Berg – Parndorf als Teil des Transitkorridors von Nord- nach Südosteuropa angeführt und sollte Variantenuntersuchungen unterzogen werden. In der Neuauflage 2002, welche die Herstellung der internationalen und die Verbesserung der nationalen Erreichbarkeit als das wichtigste verkehrspolitische Ziel erachtete, wurde die Spange Kittsee erstmals mit der Bezeichnung A 6 angeführt.

Projektgeschichte und Planungsvorgaben

Von der Planungsgemeinschaft Ost* wurde 1997 die Studie „Verkehrsentwicklung in der Ostregion“ erstellt. Die Verkehrsverbindung zwischen Wien und Bratislava wies darin eine besondere Priorität auf, weil in dieser Region die stärkste Dynamik der Verkehrsentwicklung erwartet wurde.

* Die Planungsgemeinschaft Ost ist eine im Jahr 1978 gegründete, gemeinsame Organisation der Bundesländer Wien, Niederösterreich und Burgenland zur Vorbereitung und Koordinierung raumrelevanter Aktivitäten.

Europäische Rahmenbedingungen

- 5 Die Verkehrspolitik der EU strebt unter anderem den Aufbau transeuropäischer Verkehrsnetze (TEN) an und stützt sich dabei auf die Entscheidung Nr. 1692/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 1996 über gemeinschaftliche Leitlinien für den Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes.* Die Spange Parndorf – Kittsee wurde 1994 nicht in die Liste von besonders wichtigen Projekten aufgenommen.

* Dadurch können Mitgliedstaaten Finanzmittel für die Planung und Errichtung von ausgewählten Verkehrsinfrastrukturen in Anspruch nehmen.

Inzwischen wurden die prioritären Vorhaben grundlegend überarbeitet und die neuen TEN-Leitlinien mit der Entscheidung Nr. 884/2004/EG am 29. April 2004 verabschiedet. Die A 6 Nordost Autobahn wurde zwar in das TEN-Straßennetz aufgenommen, zählt jedoch nicht zu den vorrangigen Vorhaben. Mit einem TEN-Zuschuss ist daher nicht zu rechnen.

Zusammenfassende Beurteilung

- 6 Nachdem der Bundesverkehrswegeplan in den 90er Jahren trotz politischer Willenserklärungen nicht abgeschlossen werden konnte, brachten zuerst die Studie über die Gestaltung des Straßennetzes im Donau-europäischen Raum unter besonderer Beachtung des Wirtschaftsstandortes Österreich 1999 und in weiterer Folge der Generalverkehrsplan Österreich 2002 eine Wende in der Verkehrspolitik.

Dies betraf insbesondere das Projekt A 6 Nordost Autobahn. Die Verbindung zu den Nachbarstaaten wurde als bundespolitisches Anliegen formuliert. Positiv wirkte sich die Konzentration der Verantwortung für die Verkehrspolitik in einem Ressort aus.

Nach Ansicht des RH trugen das Fehlen eindeutiger Ziel- und Zeitvorgaben durch den Bund und unter anderem die ursprüngliche Aufteilung der Kompetenzen erheblich zur Verzögerung der Errichtung der Spange Kittsee bei.

Gesetzliche Grundlagen

7 Das Bundesstraßengesetz 1971, BGBl. Nr. 286/1971, enthielt in seiner ersten Fassung im Verzeichnis 1 „Bundesstraßen A (Bundesautobahnen)“ bereits die damals als Preßburger Autobahn bezeichnete Streckenführung der A 6 von Parndorf (A 4) bis zur Staatsgrenze bei Kittsee. Mit der Novelle 1983 wurde diese Strecke aus dem Verzeichnis herausgenommen. In den Novellen 1986 und 1994 wurde die Verbindung als Bundesstraße (B 50) angeführt, in der Novelle 1999 erfolgte eine Aufteilung in drei Abschnitte.*

* B 50a Wolfsthaler Straße von Wolfsthal bis Kittsee, B 307 Parndorfer Straße von der Staatsgrenze bei Kittsee über Kittsee bis Parndorf und B 50 Burgenland Straße von Parndorf bis Hartberg

Durch die Änderung des Bundesstraßengesetzes 1971 ab 1. April 2002 (Artikel 4 des Bundesstraßen-Übertragungsgesetzes, BGBl. Nr. 50/2002) gelten nur mehr Bundesautobahnen und Bundesschnellstraßen als Bundesstraßen. Gleichzeitig wurde die A 6 Nordost Autobahn, Parndorf (A 4) – Staatsgrenze bei Kittsee, neuerlich in das Verzeichnis der Bundesautobahnen aufgenommen.

Bereits mit Bundesgesetz vom 8. Oktober 1982, BGBl. Nr. 591, war die ASFINAG mit der Finanzierung, der Planung, dem Bau und der Erhaltung der Bundesstraßen A (Bundesautobahnen), Bundesstraßen S (Bundesschnellstraßen) und Bundesstraßen B beauftragt worden.

Projektorganisation

Projektübernahme durch die ÖSAG

8.1 Vor Erlass des Bundesstraßen-Übertragungsgesetzes am 1. April 2002 waren die Ämter der Landesregierungen im Rahmen der Auftragsverwaltung für die Planung von Bundesstraßen verantwortlich. Im Burgenland war dies die Abteilung 8 – Straßen-, Maschinen- und Hochbau, in Niederösterreich die Abteilung Autobahnen und Schnellstraßen. Sie beauftragten die Generelle Studie 1995, das Vorprojekt 1999 sowie das Einreichprojekt und koordinierten die erforderlichen Planungsschritte.

Im Sommer 2002 wurde zwischen der ÖSAG und den Ländern Burgenland und Niederösterreich die Übernahme des Projekts durch die ÖSAG im Auftrag der ASFINAG nach Fertigstellung des Einreichprojekts für den Herbst 2002 vereinbart. Aufgrund von Verzögerungen in der Projektabwicklung erfolgte diese erst im Jänner 2003. Danach war die ÖSAG für die weitere Planung und den Bau bis zur Verkehrsfreigabe verantwortlich.

Projektorganisation

Im Zuge der Umstrukturierung der ASFINAG wurde die ÖSAG in den Konzern eingegliedert. Das Management von Neubauprojekten und damit auch der A 6 Nordost Autobahn wird seit 1. Jänner 2005 von der ASFINAG Bau Management GmbH abgewickelt.

- 8.2** Der RH bewertete die Übernahme durch die ÖSAG trotz guter Kooperation der Länder positiv, weil damit eine Beschleunigung des Planungsverfahrens durch ein straffes, zentralisiertes Projektmanagement, eine laufende Kostenkontrolle und kürzere Entscheidungswege verbunden war.

Vereinbarungen

- 9.1** Als Grundlage für die neue Projektorganisation sollten ein Ziel- und Leistungsübereinkommen zwischen der ÖSAG und der ASFINAG sowie projektbezogene Ziel- und Leistungsvereinbarungen zwischen der ÖSAG und den Bundesländern Burgenland und Niederösterreich dienen, die im Entwurf vorlagen. Die Länder sollten zur Erbringung verschiedener Leistungen (z.B. Mitarbeit bei der Projekterstellung, bei Grundeinlösen usw.) verpflichtet werden und dafür ein Entgelt von 0,7 % der Nettoherstellungskosten der A 6 erhalten.

Auch die Refundierung der bisherigen Planungsleistungen war Teil dieser Vereinbarung. Obwohl Leistungen bereits erbracht wurden, wurde bisher lediglich das Ziel- und Leistungsübereinkommen zwischen der ASFINAG Bau Management GmbH und der ASFINAG abgeschlossen.

- 9.2** Der RH empfahl, die Verträge zwischen der ASFINAG Bau Management GmbH und den Ländern Burgenland und Niederösterreich so rasch wie möglich abzuschließen.
- 9.3** *Die ASFINAG teilte mit, dass von der Niederösterreichischen Landesregierung eine offizielle Stellungnahme zum Vertragsentwurf noch ausständig sei.*

Die Niederösterreichische Landesregierung sagte in ihrer Stellungnahme ihr Bemühen um einen raschen Abschluss zu.

Projektentwicklung und Verfahren

Generelle Studie 1995 **10** Die Länder Burgenland und Niederösterreich beauftragten im Dezember 1992 eine Generelle Studie zur Untersuchung der Trassierungsmöglichkeiten im Großraum Wien – Bratislava südlich der Donau. Die verstärkten wirtschaftlichen Beziehungen mit den östlichen Nachbarstaaten ließen ein starkes Verkehrswachstum entlang der grenzüberschreitenden Verkehrswege, unter anderem der B 50 und der B 10, erwarten.

Ziele waren unter anderem die Entlastung der Grenzübergänge sowie der Ortskerne von Parndorf, Neudorf, Gattendorf und Kittsee sowie die Bündelung des internationalen Verkehrs. Als Varianten wurden der Ausbau der B 9 (mit Tunnelstrecken in Hainburg und Wolfsthal), der Bau von Ortsumfahrungen entlang der B 50 und der B 10 sowie der Bau einer Verbindungsspanne zwischen Kittsee und der A 4 untersucht.

Ergebnis war, dass der Korridor B, der den Knoten mit der A 4 östlich der bestehenden Leithabrücke vorsah und über die Parndorfer Platte Richtung Potzneusiedl/Deutsch Haslau zur B 50 verlief, aus natur-schutzfachlichen Überlegungen sowie aus Kostengründen weiterverfolgt werden sollte.

Vorprojekt 1999 **11** Auf Basis der gesetzlichen Rahmenbedingungen beauftragten die Länder Burgenland und Niederösterreich im September 1997 das Vorprojekt. Gegenstand der Untersuchungen waren Trassenvarianten im Korridor B. Im Zuge der Trassenfindung wurden vier Varianten ausgearbeitet, einer Wirkungsanalyse für Raum und Umwelt sowie einer Kosten-Wirksamkeitsanalyse unterzogen. Danach wurden die Varianten auf Länder- sowie Gemeindeebene diskutiert und um zwei weitere Varianten ergänzt.

Die aus fachlicher Sicht getroffene Reihung der Varianten (Variante 3 vor Variante 5 und Variante 4) wurde aufgrund der sozialen Präferenz der Gemeinden verändert, so dass dem BMVIT im Jänner 2000 die ursprünglich zweitgereimte Variante als Hauptvariante zur Genehmigung vorgelegt wurde.

Das BMVIT genehmigte im November 2000 das Vorprojekt mit dem Hinweis, im Bereich der Leithaquerung die Variante 3 – sie verlief zwischen der Gemeinde Potzneusiedl und der Wangheimer Schlinge über eine Schmalstelle der Leitha-Au – durchzuführen. Im weiteren Verlauf Richtung A 4 sollte die Variante 5 umgesetzt werden.

Projektentwicklung und Verfahren

Einreichprojekt 2003 und Umweltverträglichkeitsprüfungsprojekt

12 Ende 2000 beauftragten die Länder Burgenland und Niederösterreich das Einreichprojekt. Die Einreichung der Unterlagen einschließlich jener zur Umweltverträglichkeitsprüfung erfolgte am 2. Juni 2003 beim BMVIT durch die ÖSAG.

Nach Erstellung eines Umweltverträglichkeitsgutachtens gemäß § 24c des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000, BGBl. Nr. 89/2000, im März 2004 durch Sachverständige der Behörde fand am 15. April 2004 die öffentliche Erörterung statt. Die Trassenverordnung gemäß § 4 des Bundesstraßengesetzes 1971 erging am 25. November 2004 (BGBl. II Nr. 446/2004).

Umplanungen

13.1 Die Zusammenführung vielfältiger Interessen sowie Verschiebungen der Trasse machten bis zuletzt immer wieder umfangreiche Umplanungen erforderlich. So forderten die Standortgemeinden bzw. die angrenzenden Gemeinden Trassenkorrekturen im Bereich des Windschutzgürtels Neudorf und im Wangheimer Feld. Auch die Abstimmung mit behördlichen Sachverständigen, insbesondere mit jenen aus den Fachbereichen Naturschutz und Wildökologie, zog zahlreiche Projektänderungen nach sich.

Wesentliche Verzögerungen in der Einreichplanung ergaben sich im Zusammenhang mit der Bewilligung von Windkraftanlagen im Gemeindegebiet von Parndorf entlang der Gemeindegrenze zu Neudorf. Hatte die im Vorprojekt geplante Trasse der A 6 die als Grünland mit Sondernutzung Windpark gewidmete Fläche noch gequert, wurde sie im weiteren Planungsverlauf derart verschoben, dass sie nicht mehr auf dieser Widmung zu liegen kam, jedoch weiterhin nahe der Gemeindegrenze verlief.

Die Gemeinde Parndorf bewilligte am 15. Oktober 2001 die Errichtung von sieben Windkraftanlagen mit einer Höhe von 140 m.* Der Baubeginn wurde am 5. Juli 2002 bei der Gemeinde angezeigt.

* Masthöhe: 100 m, Rotorradius: 40 m

Erst nach der endgültigen Trassenfestlegung mit allen betroffenen Gemeinden am 15. Mai 2002 und knapp vor Fertigstellung der Projektunterlagen erlangte das Planungsteam Kenntnis von der Errichtung der Windkraftanlagen. Es stellte sich heraus, dass der Abstand zwischen den Windkraftanlagen und der geplanten Trasse der A 6 zu gering war, um die Gefahr des Eiswurfes zu vermeiden und ausreichende Sicherheit für den Verkehr zu gewährleisten.



Die Ermittlung des notwendigen, gesetzlich jedoch nicht geregelten Mindestabstandes, die in der Folge erforderliche Verschiebung der Trasse sowie die dadurch ausgelösten Projektänderungen führten zu einer wesentlichen Verzögerung des Planungsprozesses.

- 13.2** Der RH bemängelte, dass die Gemeinde, welche die Errichtung der Windkraftanlagen bewilligt hatte, das Planungsteam der A 6 nicht darüber informierte, obwohl sie laufend in den Planungsprozess eingebunden war. Darüber hinaus ortete der RH Kommunikationsprobleme zwischen den Abteilungen der Burgenländischen Landesregierung, weil dem am 15. Oktober 2001 erteilten Baubewilligungsbescheid der Gemeinde bereits die luftfahrt- sowie die elektrizitätsrechtliche Genehmigung durch das Land Burgenland vorausgegangen waren.

Durch die interne Weitergabe dieser Informationen hätten spätere Umplanungen des Projekts zum Teil vermieden werden können.

Trassensicherung

- 14.1** Das Bundesstraßengesetz 1971 bietet Projektwerbern mit dem § 14 die Möglichkeit, vor Erlassung der Trassenverordnung begleitend zur Einreichung des Vorprojekts das Gelände, das für die spätere Führung der Bundesstraße in Betracht kommt, durch Verordnung zum Bundesstraßenplanungsgebiet erklären zu lassen. In der Folge dürfen in diesen Gebieten keine Neu-, Zu- und Umbauten vorgenommen und Anlagen jeder Art weder errichtet noch abgeändert werden.

Ausnahmen können vom BMVIT erlassen werden, wobei jedoch der Bundesstraßenverwaltung Parteistellung zukommt. Bei der Planung der A 6 stellten die Länder keinen Antrag gemäß § 14 des Bundesstraßengesetzes 1971 zur Sicherung des Geländestreifens für die Trasse. Die ÖSAG strebt diese Verfahren im Rahmen ihrer Projekte zumeist an.

- 14.2** Nach Ansicht des RH wäre jedenfalls die Verordnung des Geländes zum Bundesstraßenplanungsgebiet anzustreben gewesen, weil auf diese Weise die während der Planungsphase der A 6 getroffenen baulichen Maßnahmen Dritter (z.B. Windkraftanlagen) im Umfeld der geplanten Trasse zumindest hätten beeinflusst werden können. Die diesbezügliche Planungspraxis der ÖSAG bewertete der RH positiv und empfahl auch in Hinkunft einen verstärkten Einsatz der Verfahren gemäß § 14 des Bundesstraßengesetzes 1971.

Projektentwicklung und Verfahren

- 14.3** Laut Stellungnahme der Niederösterreichischen Landesregierung erachte sie das Verfahren zur Sicherung des Bundesstraßenplanungsgebietes als geeignete Maßnahme bei möglichen Gefährdungen oder Erschwerissen des Vorhabens. Sie habe die Empfehlung bereits im Falle der A 5 sowie der S 1 umgesetzt.

Auch die Burgenländische Landesregierung bewertete die Durchführung von § 14-Verfahren positiv, vertrat jedoch die Ansicht, dass die Windkraftanlagen im Bereich Neuhof (Katastralgemeinde Parndorf) bereits vor einer möglichen § 14-Verordnung baubehördlich genehmigt worden seien.

- 14.4** Nach Ansicht des RH hätte – trotz Widmung der Flächen für die Standorte der Windkraftanlagen in der Gemeinde Parndorf seit 1997 – durchaus die Möglichkeit bestanden, ein Verfahren gemäß § 14 des Bundesstraßengesetzes 1971 zur Sicherung des Geländestreifens für die Trasse der A 6 anzustreben. Das diesbezügliche Ansuchen hätte von den damaligen Planungsverantwortlichen, den Ländern Niederösterreich und Burgenland, beim BMVIT eingebracht werden müssen.

Leithaquerung

- 15.1** Die Querung der Leitha–Au stellte eine der sensibelsten Aufgaben der Projektplanung dar.* Bei der Genehmigung des Vorprojekts wurde die Umsetzung der aus ökologischer Sicht optimalen Variante 3 gefordert.

* Die Leitha bildet in diesem Bereich die Grenze zwischen den Ländern Burgenland und Niederösterreich.

Auch bei der im Rahmen des Einreichprojekts erstellten Studie „Standortsuche für eine umweltverträgliche Leithaquerung“ erwies sich die Variante 3 als die ökologisch weitaus günstigste. Da diese Trasse jedoch näher als die zweitgerühete Variante 4 an den Ortsgebieten der Gemeinden Potzneusiedl und Deutsch Haslau verlaufen wäre, befürchteten die betroffenen Gemeinden erhöhte Lärmimmissionen.

Aus Gründen der sozialen Akzeptanz und trotz naturschutzfachlicher Vorbehalte der Sachverständigen der Landesregierungen Burgenlands und Niederösterreichs fiel nach intensiven Diskussionen die Entscheidung schließlich auf die Variante 4. Im Einreichprojekt querte diese die Leitha südlich der Wangheimer Schlinge mit einer 410 m langen Brücke.



Entgegen der naturschutzfachlichen Empfehlung, den Flusslauf möglichst im rechten Winkel zu queren, wurde aufgrund technischer Notwendigkeiten eine Schräglage gewählt, so dass sich die Querungsstrecke verlängerte und in den südlich angrenzenden Auwald hineinreichte.

- 15.2** Der RH vermerkte kritisch, dass die Variantenuntersuchung zur Querung der Leitha ausschließlich ökologische Aspekte behandelte, der Auswahl der eingereichten Variante jedoch auch andere Kriterien zugrunde lagen. Die Entscheidungsgründe für die mit stärkeren naturräumlichen Auswirkungen verbundene Variante 4 waren nicht nachvollziehbar.
- 15.3** *Laut Mitteilung der Niederösterreichischen Landesregierung sei nach Abwägung aller Vor- und Nachteile jene Variante gewählt worden, die aus ökologischer Sicht gerade noch umsetzbar erschien, jedoch die Belastungen der angrenzenden bebauten Gebiete auf ein Minimum reduzierte, um eine soziale Akzeptanz durch die betroffene Bevölkerung zu erhalten.*

Forderungen der
behördlichen
Sachverständigen

- 16.1** Um die bau- und betriebsbedingten Auswirkungen des Straßenprojekts zu minimieren, wurden bereits bei der Planung des Einreichprojekts Begleit- und Ausgleichsmaßnahmen berücksichtigt. Rund 165 ha waren für landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen und 53 ha für ökologische Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen. Dennoch forderten die naturschutzfachlichen Sachverständigen weitere umfangreiche Ausgleichsflächen im Ausmaß von rd. 60 ha.

Durch das geplante Vorhaben entstehende Barrierewirkungen für Wildtiere sollten mit Hilfe von zehn Wildquerungshilfen und weiteren, schmälere Wildkorridoren vermindert werden. Aufgrund der wildökologisch hohen Bedeutung des Raumes erachteten die Sachverständigen aus den Fachbereichen Wildbiologie/Jagdwirtschaft sowie Naturschutz-Ökologie die Verlängerung der Landschaftsbrücke beim Wangheimer Feld über die bestehende B 50 als weitere notwendige Maßnahme. Die Kosten dafür beliefen sich auf rd. 1,3 Mill. EUR.

Zum Schutz der Vogelfauna wurde die Errichtung von 4 m hohen Lärm- und Sichtschutzwänden auf der Leitha-Brücke gefordert.

Umfangreiche Ausgleichsmaßnahmen erachteten auch die Sachverständigen aus dem Fachbereich „Wasser“ für notwendig, um die Auswirkungen der Querung der Leitha-Au auszugleichen. So war zusätzlich zu den geplanten Maßnahmen eine Fischaufstiegshilfe rd. 2 km flussabwärts der geplanten Brücke beim Gattendorfer Wehr zu errichten.

Der Aufwand (ohne Grundeinlöse) für die unbedingt erforderlichen Maßnahmen wurde mit rd. 5,5 Mill. EUR geschätzt. Unter Berücksichtigung der zusätzlichen Flächen für Ausgleichsmaßnahmen, die sich auf rd. 3 Mill. EUR beliefen, verursachten die im Zuge der Umweltverträglichkeitsprüfung vorgeschriebenen Auflagen daher Kosten von rd. 8,5 Mill. EUR.

16.2 Der RH anerkannte das Bemühen um eine umweltverträgliche Gestaltung des Straßenbauvorhabens durch Begleit- und Ausgleichsmaßnahmen. Er kritisierte aber die untergeordnete Bedeutung von ökonomischen Aspekten bei den Forderungen der Sachverständigen. Zur Begrenzung der Kosten infolge von Umweltauflagen sollten auch die Kriterien der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit berücksichtigt werden.

Grundsätzliche
Rechtsfragen zum
Genehmigungs-
verfahren

17.1 Gemäß dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 hatte der Bund für bestimmte Straßenbauvorhaben gemeinsam mit dem Verfahren zur Erlassung der Trassenverordnung (§ 4 des Bundesstraßengesetzes 1971) eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. In Umsetzung der Umweltverträglichkeitsprüfungs-Richtlinie der EU (Art. 8) waren die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung in der Entscheidung zu berücksichtigen.

Nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes können in einer Trassenverordnung jedoch keine Nebenbestimmungen rechtsverbindlich festgesetzt werden. Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung konnten daher nur in jenen Teilbereichen, in denen nach Erlassung der Trassenverordnung noch nachfolgende Genehmigungsverfahren durchzuführen waren, durch Bescheid berücksichtigt werden. Bei Bundesstraßenvorhaben konnte die Behörde in vielen Fachbereichen nur mittels interner Weisungen (so genannter „Dienstabweisungen“) auf die Planung und Ausführung der Projekte einwirken.*

* Entsprechend einem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes ist die ASFINAG aufgrund des Fruchtgenussvertrages mit dem Bund verpflichtet, diesen Dienstabweisungen Folge zu leisten. Die Frage der Durchsetzbarkeit der nur innenwirksamen Weisungen blieb bisher jedoch offen.

Durch die Genehmigung per Verordnung traten sowohl für den Projektwerber als auch für die betroffenen Nachbarn und Parteien Rechtsschutzprobleme auf, weil im Verordnungserlassungsverfahren die Einräumung einer Parteistellung sowie die Inanspruchnahme von Parteirechten ausscheiden.



Mit der Novelle 2004 zum Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, BGBl. I Nr. 153/2004, und der Novelle zum Bundesstraßengesetz 1971, BGBl. I Nr. 154/2004, wurde das Verfahren für Bundesstraßen dahin gehend abgeändert, dass nunmehr eine Genehmigung durch Bescheid erfolgt. Auch eine Verfahrensabstufung zur Durchführung von Grundsatz- und Detailgenehmigungsverfahren wurde im Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 vorgenommen.

- 17.2** Der RH befürwortete eine Verfahrensabstufung bei der Genehmigung von Bundesstraßen sowie die Entscheidung in Bescheidform, weil auf diese Weise eine höhere Rechtssicherheit erzielt werden kann. Die von der ASFINAG angestrebte Verfahrensbeschleunigung kann jedoch nach Ansicht des RH nur durch eine ausreichende personelle Ausstattung der zuständigen Abteilung im BMVIT bewältigt werden.
- 17.3** *Laut Stellungnahme der ASFINAG habe sich der Kapazitätsengpass auf Behördenseite beim Projekt A 6 besonders deutlich gezeigt. Die Verordnung nach § 4 des Bundesstraßengesetzes 1971 sei erst rd. sieben Monate nach Durchführung der öffentlichen Erörterung erlassen worden.*

Planungsdauer

Zeitvorgaben und Zeitpläne

- 18** Bis zur Phase der Einreichplanung wurden weder durch den Bund noch durch die Länder im Rahmen der Auftragsverwaltung verbindliche Zeitvorgaben aufgestellt. Erstmals sah der Generalverkehrsplan Österreich 2002 eine Realisierung des Vorhabens im Zeitraum 2002 bis 2011 vor. Durch Konzentration der Genehmigungsverfahren und ein straffes Planungsmanagement sollte unter Berücksichtigung eines Umweltverträglichkeitsprüfungs-Verfahrens 75 Monate (rd. sechs Jahre) nach dem Projektstart mit dem Bau begonnen werden.

Verzögerungen

- 19.1** Der gesamte Planungsprozess nahm – ausgehend vom Beginn der Generellen Studie 1992 bis zur Einreichung der Trassenverordnung gemäß § 4 des Bundesstraßengesetzes 1971 – rd. zwölf Jahre in Anspruch. Von der Erstellung des Vorprojekts 1997 bis zum geplanten Baubeginn Ende 2004 dauerte es sieben Jahre. In der Abwicklung der einzelnen Projektphasen (Generelles Projekt, Vorprojekt, Einreichprojekt) entstanden immer wieder Verzögerungen und Stillstände im Planungsprozess.

Im Gegensatz dazu optimierte die ÖSAG bei den von ihr abgewickelten Vorhaben die Planungsdauer durch Überschneidung der einzelnen Planungsphasen.

Planungsdauer

In der Phase des Einreichprojekts ergaben sich im Zusammenhang mit der Genehmigung der Windkraftanlagen in Parndorf wesentliche Verzögerungen. Nach bereits festgelegter Trassierung wurde eine nochmalige tief greifende Umplanung der Trasse in diesem Bereich erforderlich. In der Folge forderten auch andere Standortgemeinden umfangreiche Trassenkorrekturen.

Ebenso verzögerte sich die Abstimmung der Leithaquerung. Der von der Behörde geforderte diesbezügliche Bericht wurde nicht – wie geplant – Ende Juni 2002, sondern erst im Februar 2003 vorgelegt. Sah der Zeitplan des Einreichprojekts eine Planungsdauer von rd. 20 Monaten vor, verlängerte sich diese auf rd. 31 Monate bzw. 2,5 Jahre. Dadurch konnte auch der Genehmigungsantrag mit der Umweltverträglichkeitserklärung nicht – wie geplant – am 5. Juli 2002, sondern erst rd. elf Monate später bei der Behörde eingereicht werden.

- 19.2** Nach Ansicht des RH war die lange Vorplanungsphase wesentlich durch die fehlenden Zeit- und Zielvorgaben seitens des Bundes und der Länder begründet. Neben einem verbindlichen bundesweiten Verkehrskonzept fehlte auch die Sicherung der finanziellen Mittel für das Vorhaben. Eine Planungskontinuität war nicht gegeben.

Der RH erachtete die Planungsdauer für die A 6 Nordost Autobahn als um rd. zwei Jahre zu lang. Ein kontinuierlicher Planungsablauf ohne Unterbrechungen zwischen den einzelnen Planungsphasen hätte eine Beschleunigung um rd. 15 Monate bewirkt; durch Vermeidung der umfangreichen Umplanungen nach bereits erfolgter Trassenabstimmung hätten weitere neun Monate eingespart werden können.

- 19.3** *Laut Mitteilung des BMVIT hätten sich nach der Ostöffnung aufgrund der vorherrschenden Verkehrspolitik nicht nur der Bund, sondern auch die Länder Burgenland und Niederösterreich gegen einen raschen Ausbau der A 6 ausgesprochen. Daher seien die Planungen der A 6 nicht forciert worden. Das damalige BMwA habe in der Studie über die Gestaltung des Straßennetzes im Donaueuropäischen Raum unter besonderer Beachtung des Wirtschaftsstandortes Österreich die Notwendigkeit einer hochrangigen Straßenverbindung südlich der Donau zwischen Wien und Bratislava zum Ausdruck gebracht.*



Laut Stellungnahme der Burgenländischen Landesregierung sei einer der Gründe für die lange Dauer der Vorplanung der A 6 der Umstand gewesen, dass dem Ausbau des öffentlichen Verkehrs mit einer Bahnverbindung Wien – Bratislava der Vorzug gegeben worden sei. Außerdem sei die Phase der Übergabe der Planungen an die ÖSAG durch Planungspausen bzw. langsamere Weiterplanungen gekennzeichnet gewesen.

- 19.4 Der RH bestätigte die Aussage des BMVIT dahingehend, dass die beiden Länder zwar die Initiative ergriffen, die Projektphasen jedoch mit erheblichen Zeitabständen und einer insgesamt langen Dauer abgewickelt hatten. Einer nahtlosen Beauftragung der Planungsschritte wäre jedoch nichts entgegengestanden.

Die Feststellung des Landes Burgenland hinsichtlich der Übergabe der Planungen an die ÖSAG konnte der RH nicht bestätigen. Verzögerungen im Planungsablauf entstanden vielmehr durch neuerliche umfangreiche Umplanungen und schwierige Abstimmungsprozesse kurz vor Fertigstellung des Einreichprojekts.

Mautentgang

- 20 Ausgehend von der Annahme, dass im Falle einer früheren Fertigstellung und Inbetriebnahme der A 6 eine Bemautung* der Strecke erfolgt wäre, ermittelte der RH den durch die vermeidbare Verzögerung von rd. zwei Jahren verlorenen Mautentgang der ASFINAG.

* fahrleistungsabhängige Maut für Fahrzeuge über 3,5 Tonnen höchstzulässigem Gesamtgewicht

Bei einem Verkehrsaufkommen von werktags rd. 2.800 LKW pro Tag (Verkehrsprognose 2007) und einer durchschnittlichen Kilometer-Maut von 0,21 EUR ergab sich für die rd. 21,8 km lange Strecke der A 6 ein Einnahmentgang* von rd. 6 Mill. EUR.

* anteilige Erlöse durch die Autobahnvignette wurden nicht berücksichtigt

Kosten und Finanzierung

21.1 Die Generelle Studie 1995 ging von einem zweispurigen Ausbau der B 50 sowie einer Streckenlänge von 14 km aus und gelangte zu Nettokosten von rd. 41,08 Mill. EUR. Hingegen lag der Kostenschätzung des Vorprojekts 1999 mit rd. 74,16 Mill. EUR bereits der vierspurige Ausbau der B 307 mit einer Länge von rd. 20 km zugrunde, enthielt jedoch lediglich den Straßenbau, den Brückenbau sowie die Grundeinlösen.

Der Generalverkehrsplan Österreich 2002 (Jänner 2002), der erstmals von einer Autobahnverbindung ausging, wies Nettokosten von rd. 88,99 Mill. EUR aus, die sich aus den Schätzkosten des Vorprojekts, ergänzt um 20 % Unvorhergesehenes und Preisgleitung, ergaben. Im Oktober 2002 gelangte die ÖSAG im Zuge einer Neuberechnung der Kosten zu einer Summe von 150 Mill. EUR; dies entsprach einer Steigerung um 68,6 %.

Dieser Betrag erhöhte sich kurz darauf auf 157 Mill. EUR infolge von Änderungen bei den Baukosten sowie durch Einbeziehung der Kosten für Planung und Projektmanagement.

Mit dem Vorliegen des Einreichprojekts im April 2003 stieg die Kostenschätzung neuerlich um 11,1 % auf 174,5 Mill. EUR. Diese basierte auf einer Massenermittlung und berücksichtigte erstmals Begleitpflanzungen, Sichtschutzdämme, Leitungsverlegungen sowie die erforderlichen Umlegungen im Bereich der B 50. Gesamt gesehen war im Zeitraum zwischen Jänner 2002 und April 2003 nahezu eine Verdoppelung der Nettokosten (Steigerung um 96,1 %) für die A 6 Nordost Autobahn zu verzeichnen.

Danach lagen die Schätzkosten stabil bei rd. 175 Mill. EUR. Die im Zuge des Umweltverträglichkeitsprüfungs-Verfahrens von Sachverständigen jedenfalls geforderten Maßnahmen werden rd. 8,5 Mill. EUR betragen; diese können durch die in der Kostenplanung enthaltene Position „Unvorhergesehenes“ abgedeckt werden.

Die aktuelle Kostenerhöhung auf rd. 182 Mill. EUR wurde mit dem Anstieg des Stahlpreises und dessen Auswirkungen auf den Brücken- und Straßenbau begründet. Die Finanzierung des Projekts erfolgt durch Mauteinnahmen der ASFINAG.



- 21.2** Der RH beanstandete die zu niedrigen Kostenschätzungen im Vorprojekt sowie im Generalverkehrsplan Österreich 2002. Trotz des geringeren Detaillierungsgrads in der Vorplanungsphase wäre eine umfassendere Berücksichtigung der zu erwartenden Kostenkomponenten zweckmäßig und möglich gewesen. Er bemängelte die Erhöhung der Schätzkosten um nahezu das Doppelte. In Hinkunft sollten Kostenschätzungen schon in frühen Planungsphasen auf eine realitätsnahe Basis gestellt werden.
- 21.3** *Laut Stellungnahme der Burgenländischen Landesregierung hätten die Kostenschätzungen im Generalverkehrsplan Österreich 2002 auf einem einfachen Kilometersatz ohne ausreichende Kenntnis der Sensibilität des Raumes basiert. Im Vorprojekt sei ebenfalls nicht die Notwendigkeit des gesamten Maßnahmenbündels zur Erlangung der Umweltverträglichkeit gesehen worden.*

Laut Mitteilung der Niederösterreichischen Landesregierung seien erst im Zuge der Erstellung des Einreichprojekts in den Jahren 2000 bis 2002 aufgrund des Detaillierungsgrads und der Diskussion mit Betroffenen wesentliche Details (z.B. längere Abschnitte der Trasse in Tieflage, Grünbrücken, ökologische Ausgleichsmaßnahmen) herausgearbeitet worden; diese hätten zu einer Kostensteigerung geführt.

- 21.4** Nach Ansicht des RH musste bereits beim Vorprojekt absehbar gewesen sein, dass sowohl die Herstellung einer vierspurigen Bundesstraße als auch einer Autobahn hohe Zusatzkosten für ökologische Ausgleichsmaßnahmen erfordern würde. Mit den Erfahrungen aus dem Bau der A 4 Ost Autobahn wäre eine Grobschätzung der Kostenkomponenten zumutbar gewesen. Die Aussage betreffend die Kostenschätzung des Generalverkehrsplans Österreich 2002 erachtete der RH deshalb als nicht überzeugend.

**Schluss-
bemerkungen**

22 Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

- (1) Die Ziel- und Leistungsvereinbarungen zwischen der ASFINAG Bau Management GmbH und den Ländern Burgenland und Niederösterreich wären so rasch wie möglich abzuschließen.
- (2) Verfahren zur Sicherung von Bundesstraßenplanungsgebieten sollten auch in Hinkunft verstärkt durchgeführt werden.
- (3) Zur Beschleunigung der Genehmigungsverfahren für Bundesstraßen sollte für eine ausreichende personelle Ausstattung der zuständigen Abteilung im BMVIT gesorgt werden.
- (4) Bei der Forderung von Begleit- und Ausgleichsmaßnahmen durch die Behörde sollten auch die Kriterien der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit berücksichtigt werden.
- (5) Die Schätzung der Projektkosten sollte bereits in frühen Planungsphasen realitätsnah erfolgen.

Maßnahmen und Programme im Hinblick auf Naturschutz und Biodiversität im Raum Thayatal

Kurzfassung

Die Festlegung der Grenzen des Nationalparks Thayatal erfolgte nicht nur nach naturschutzfachlichen Kriterien, sondern stellte auch ein Zugeständnis an forst- und jagdökonomische Interessen von Großgrundbesitzern dar. Ökologisch sinnvolle Erweiterungen und für das Naturraummanagement des Nationalparks notwendige Arrondierungen wurden vorläufig zurückgestellt.

Das Land Niederösterreich nahm eine Biotopkartierung außerhalb des Nationalparks nur bei Bedarf und nicht flächendeckend vor.

Die Thaya wird im Bereich des Nationalparks Thayatal vom tschechischen Kraftwerk Vranov stark negativ beeinflusst. Nach dem Kraftwerk ist der Fluss als nicht naturnahe eingestuft; ein natürlicher Flusscharakter ist erst in einer Entfernung von ca. 45 km wiederhergestellt.

Im Nationalpark Thayatal wurden Managementmaßnahmen auf der Grundlage eines zehnjährigen, mit dem tschechischen Nationalpark abgestimmten Managementkonzepts durchgeführt. Im restlichen direkten Einzugsbereich der Thaya waren keine systematischen Managementmaßnahmen in den Schutzgebieten vorgesehen. Monitoring-systeme waren nur im Nationalpark Thayatal eingerichtet, nicht jedoch für die anderen geschützten Bereiche.

Zwischen dem Nationalpark Thayatal und dem Národní Park Podyjí in der Tschechischen Republik besteht eine enge Zusammenarbeit.

Kenndaten zum Nationalpark Thayatal

Rechtsgrundlage	Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Niederösterreich zur Errichtung und Erhaltung eines Nationalparks Thayatal, BGBl. I Nr. 58/1998; LGBl. 5507		
Eigentümer	Bund und Land Niederösterreich je zur Hälfte		
Finanzierung	50 : 50 durch Bund und Land Niederösterreich		
	durchschnittliche jährliche Zahlungen		725.000 EUR
	Flächensicherungen		8,72 Mill. EUR
Fläche	rd. 1.330 ha, davon 93 % Naturzone; gemeinsam mit dem tschechischen Národní Park Podyjí rd. 76 km ² zusammenhängendes Schutzgebiet		

Prüfungsablauf und -gegenstand

- 1 Der RH überprüfte im April und Mai 2004 die Gebarung des BMLFUW sowie der Niederösterreichischen Landesregierung betreffend Maßnahmen und Programme im Hinblick auf Naturschutz und Biodiversität* im Thayatal.

* Biodiversität: biologische Vielfalt

Ziel der Überprüfung war die Bewertung der Maßnahmen hinsichtlich der Erfüllung der ökologischen Anforderungen der Wasserrahmenrichtlinie* und bezüglich des Schutzes von Lebensräumen und Arten sowie die Beurteilung der Einbindung des Nationalparks Thayatal und der Auswirkungen des Kraftwerks Vranov im Raum Thayatal für den Zeitraum 1999 bis 2003.

* 91/676/EWG: Richtlinie des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen

Überprüftes Gebiet war der direkte Einzugsbereich der Thaya und ihrer Zuflüsse, die Grenzgewässer darstellen, im örtlichen Bereich ab und einschließlich der Mährischen Thaya bis zum ersten Pegel nach dem letzten Wiedereintritt auf österreichisches Staatsgebiet bei Rabensburg.

Die Gebarungsüberprüfung wurde zeitgleich mit zwei thematisch gleich gelagerten Prüfungen des RH und drei Prüfungen der Obersten Rechnungs- und Kontrollbehörde der Tschechischen Republik (Nejvyšší kontrolní úrad) durchgeführt und abgestimmt.



Maßnahmen und Programme im Hinblick auf Naturschutz und Biodiversität im Raum Thayatal

Zu dem im Oktober 2004 übermittelten Prüfungsergebnis nahmen das Land Niederösterreich sowie das BMF im Dezember 2004 und das BMLFUW im Jänner 2005 Stellung. Gegenäußerungen des RH waren nicht erforderlich.

Erhebung schutzwürdiger Arten und Räume

- 2.1 Das Land Niederösterreich nahm eine Biotopkartierung nur bei Bedarf und nicht systematisch bzw. flächendeckend vor. Es wurde versucht, im Zuge von Projekten die kulturlandschaftssteuernden Prozesse – wenn auch nur für einen Teil Niederösterreichs – zu erfassen und zu beschreiben.

Das im Internet abrufbare und damit öffentliche Naturschutzkonzept sollte den aktuellen Stand der Naturschutzforschung nachvollziehbar machen und den zur Erreichung der Ziele erforderlichen Handlungsbedarf beinhalten.

Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung waren im Naturschutzkonzept lediglich für einen von neun Teilräumen im überprüften Gebiet eine Beschreibung und eine Zusammenfassung der Naturschutzziele enthalten. Systematische Arbeiten neueren Datums lagen nur für den Nationalpark vor.

- 2.2 Nach Ansicht des RH ist eine möglichst flächendeckende Kartierung Voraussetzung für eine umfassende und systematische Naturschutzarbeit, wie sie das Niederösterreichische Naturschutzgesetz fordert. Sie liefert Informationen für die Festlegung von Prioritäten und für einen optimalen Mitteleinsatz. Eine Biotopkartierung ist nach Ansicht des RH auch im Sinne der Umsetzung des Art. 7 der Biodiversitätskonvention geboten.
- 2.3 *Laut Stellungnahme der Niederösterreichischen Landesregierung sei eine flächendeckende Biotopkartierung im Hinblick auf die Landesgröße mit hohem Ressourcenaufwand verbunden. Zudem könne mangels Berücksichtigung dynamischer Prozesse die Effizienz eines derartigen Vorgehens nicht gewährleistet werden. Das Naturschutzkonzept werde neu strukturiert werden.*

Abgrenzung des Nationalparks

- 3.1** Die Fläche des im Jahr 2000 gegründeten Nationalparks betrug zur Zeit der Gebarungsüberprüfung rd. 1.330 ha, wovon der Großteil der Lebensräume aus Laub- und Mischwald sowie aus Aufforstungen von Nadelwald bestand. Die Flächenverteilung wies rd. 93 % Naturzone aus.

Die Abgrenzung des Nationalparks war in einigen Bereichen aus Sicht des Naturschutzes nicht optimal, sondern stellte auch ein Zugeständnis an forst- und jagdökonomische Interessen der Großgrundbesitzer dar.

Die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zur Errichtung und Erhaltung eines Nationalparks Thayatal sieht bereits eine geplante Erweiterung auf rd. 1.770 ha vor. Ökologisch sinnvolle und für das Naturraummanagement notwendige Erweiterungen wurden zwar wiederholt diskutiert, jedoch – zuletzt im April 2004 – vorläufig zurückgestellt.

Da die grenzbildenden Wege seinerzeit nicht dem Nationalpark zugeschlagen worden waren, stellte zur Zeit der Gebarungsüberprüfung die Weigerung bestimmter Großgrundbesitzer, den vertraglichen Vereinbarungen über die Benutzung der für Forstarbeiten und Managementmaßnahmen notwendigen Zufahrtswege zuzustimmen, ein Problem für die Zielerreichung des Nationalparks dar.

- 3.2** Der RH empfahl, die in der Vereinbarung geplante Erweiterung als strategisches Ziel weiter zu verfolgen und ökologisch sinnvolle Arrondierungen durchzuführen. Vorrangig sollten dabei die Probleme mit der Wegbenutzung – auch unter Anwendung der Möglichkeiten des hoheitlichen Naturschutzes – gelöst werden.
- 3.3** *Laut Mitteilung des BMLFUW halte der Bund grundsätzlich am Ziel der Erweiterung fest; auch seien Optimierungen des Grenzverlaufes in Vorbereitung. Vorerst seien jedoch die Ergebnisse der anhängigen Gerichtsverfahren abzuwarten.*

Die Niederösterreichische Landesregierung wies darauf hin, dass zur Realisierung des Vorhabens noch die nötigen Mittel sicherzustellen wären.



Maßnahmen und Programme im Hinblick auf Naturschutz und Biodiversität im Raum Thayatal

Nutzungskonflikte

4.1 Das Kraftwerk Vranov teilt die Thaya räumlich und ökologisch in zwei Flussabschnitte, die sich hinsichtlich der Artenzusammensetzung und der Biomasse deutlich unterscheiden. Infolge der massiven Schwellwasserführung herrschen durch ständigen Wechsel von Wassermangel und Überflutung extrem unnatürliche Gegebenheiten und problematische Lebensbedingungen.

Anlässlich der Verleihung des Europadiploms des Europarates wurde den beiden Nationalparks empfohlen, innerhalb von zwei Jahren alternative Vorschläge zur Lösung dieser Störung zu erarbeiten und umzusetzen. Der Fluss wurde als nicht naturnahe eingestuft; dieser Zustand ändert sich erst in einer Entfernung von ca. 45 km nach dem Kraftwerk.

Aufgrund fehlender Wegrechte wurden forstliche Maßnahmen des Nationalparks behindert. Die derzeitigen Eigentumsverhältnisse erschweren die Erfüllung der Managementpläne und somit die Zielerreichung wesentlich. Hinsichtlich der Nutzung der Thaya zu Fischereizwecken galten in den beiden Staaten unterschiedliche Regelungen. Für die Schutzgebiete außerhalb des Nationalparks waren keine Nutzungskonflikte dokumentiert.

4.2 Neben den bestehenden ökologischen Problemfeldern können auch die Auflagen des Europadiploms den Nationalpark Thayatal in Hinkunft vor Probleme stellen. Es liegt daher an den Eigentümern, insbesondere am Bund, im Rahmen der Verhandlungen um das Kraftwerk die Interessen des Nationalparks stärker zu vertreten.

Die Konflikte im Bereich Forstwirtschaft waren durch die Grenzziehung des Nationalparks und den Vertragsnaturschutz verursacht. Nach Ansicht des RH lassen sich diese kurzfristig aber nur durch überhöhte Entschädigungszahlungen oder die Erweiterung des Nationalparks um die benötigten Flächen lösen.

Hinsichtlich der Fischerei empfahl der RH, die Verhandlungen mit den zuständigen tschechischen Stellen weiterzuführen, um eine zufriedenstellende Lösung erzielen zu können.

4.3 *Laut Stellungnahme der Niederösterreichischen Landesregierung werde derzeit versucht, gemeinsam mit der tschechischen Seite ein (INTERREG-) gefördertes Projekt* zu starten. Ziel sei eine Untersuchung, welche Maßnahmen im Thayatal für die Zielerreichung gemäß der EU-Wasserrahmenrichtlinie erforderlich seien. Diese Untersuchung umfasse auch den Betrieb des Kraftwerkes Vranov. Trotz intensiver Bemühungen sei es aber bisher nicht gelungen, von tschechischer Seite eine offizielle Projektzusage zu erwirken.*

* INTERREG: Gemeinschaftsinitiative der EU hinsichtlich der grenzüberschreitenden, transnationalen und interregionalen Zusammenarbeit zur Förderung einer harmonischen und ausgeglichenen Entwicklung und Raumplanung im Gemeinschaftsgebiet

Im Hinblick auf die von beiden Staaten gemeinsam umzusetzenden Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie sei damit zu rechnen, dass die Erreichung des guten Zustandes bzw. des erwünschten ökologischen Potenzials bis zum Jahr 2015, bei Ausnützung der Verlängerungsmöglichkeit spätestens bis zum Jahr 2027 gegeben sein werde.

Das BMLFUW teilte mit, dass mit hoher Priorität an der Verbesserung der hydrologischen Gegebenheiten in der Thaya gearbeitet werde. Besonders seien im Wege der Grenzgewässer- und der Nationalparkkommission weitere Schritte vereinbart worden, um die Probleme aus dem Kraftwerksbetrieb zu lösen. Dazu sei unter Einbeziehung aller relevanten Stellen ein Vorschlag für ein INTERREG III A-Projekt ausgearbeitet worden, dessen Einreichung beim Land Niederösterreich in Kürze erfolgen solle.

Die Nationalparkverwaltung werde die von der Tschechischen Republik erklärte Bereitschaft zu einer abgestimmten Vorgangsweise bezüglich der Nutzung der Thaya zu Fischereizwecken genau verfolgen.

Management- und Monitoringmaßnahmen

5.1 Die Managementmaßnahmen wurden auf Grundlage eines zehnjährigen Managementkonzepts und in Abstimmung mit dem tschechischen Nationalpark durchgeführt. Im Mittelpunkt stand dabei eine vom Menschen weitgehend unbeeinflusste Dynamik in der freien Entwicklung der Natur. Die Nationalparkverwaltung führte Monitoringmaßnahmen im Nationalpark Thayatal mittels verschiedener Systeme und in entsprechend angepassten Abständen durch. Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung lagen zehn Studien zu einzelnen Themen vor.



Außerhalb des Nationalparks ergab sich im überprüften Gebiet nach Angaben des Landes Niederösterreich kein naturschutzfachlicher Schwerpunkt, der den Mitteleinsatz für die Erarbeitung und die Finanzierung von Managementmaßnahmen gerechtfertigt hätte. Ebenso waren keine Monitoringsysteme eingerichtet; eine Überwachung des Zustandes der geschützten Gebiete erfolgte durch die Naturschutzbehörde nach Maßgabe der personellen Möglichkeiten.

- 5.2 Nach Ansicht des RH ist die angestrebte Sicherung einer weitgehend unbeeinflussten Dynamik in der Entwicklung des Nationalparks im Abschnitt unterhalb des Kraftwerks nicht möglich. Zudem scheint durch die bereits erwähnte Behinderung der forstlichen Maßnahmen die Erfüllung der mittelfristigen Managementziele ohne Änderung der Sachlage in Frage gestellt.

Weiters sollten bei Ausweisung von Schutzgebieten die notwendigen Managementmaßnahmen zumindest definiert werden, um die mögliche finanzielle Belastung der Umsetzung abschätzen zu können.

Die Effizienz getroffener Maßnahmen kann nur durch ständige Beurteilung des Grades der Zielerreichung festgestellt werden. Der RH empfahl daher, unabhängig von der Schutzkategorie, für alle geschützten Gebiete ein Mindestmaß an Monitoring sicherzustellen.

- 5.3 *Das BMLFUW teilte mit, dass an der Verbesserung der hydrologischen Gegebenheiten der Thaya vordringlich gearbeitet werde.*

Laut Mitteilung der Niederösterreichischen Landesregierung werde wegen der notwendigen Anpassung an die dynamischen Veränderungen von der Definition von Managementmaßnahmen in allen Arten von Schutzgebieten außerhalb des Nationalparks abgesehen. Die Beurteilung der Effizienz von Schutzmaßnahmen außerhalb des Nationalparks erfolge regelmäßig im Rahmen von Überprüfungen durch Sachverständige.

Finanzierung

- 6.1 Die grundsätzliche Kostenaufteilung im Verhältnis 50 : 50 zwischen Bund und dem Land Niederösterreich galt auch für Investitionen in die Nationalparkinfrastruktur und für den laufenden Betrieb; dabei waren in diesen Bereichen die jährlichen Aufwendungen betragsmäßig limitiert. Allfällige weitere Kosten resultierten aus der Übernahme des Aufwandes für die Nationalparkbeiräte und Ausschüsse sowie der Betriebskosten für das Informationszentrum; sie waren vom Land Niederösterreich zu tragen.

Die Nationalparkverwaltung initiierte eine Vielzahl von grenzüberschreitenden, EU-kofinanzierten Projekten, die wesentlich zur Entwicklung des Nationalparks beitrugen. Die Finanzierung der Errichtung und Ausgestaltung des Nationalparkzentrums Thayatal-Podyjí erfolgte im Zuge eines INTERREG III A-Projekts. Weitere grenzüberschreitende Projekte wurden mit Hilfe des EUREGIO Kleinprojektfonds* abgewickelt. Die Einrichtung einer gemeinsamen Besucheraufsicht der beiden Nationalparks war Ergebnis eines Umweltkommunikationsprojekts.

* EUREGIO Kleinprojektfonds: Teil der EU-Gemeinschaftsinitiative INTERREG IIIa (2000–2006); es werden damit so genannte people-to-people-Projekte und Schul(austausch)projekte unterstützt.

Die Kosten des Schutzwasserwirtschaftlichen Grundsatzkonzeptes für die Pulkau finanzierten Bund und Land Niederösterreich je zur Hälfte. Darauf bauten mehrere Projekte zur Hochwassersicherheit und zur Verbesserung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Pulkau auf. Weitere Maßnahmen wurden aus dem Programm zur Entwicklung des Ländlichen Raumes und unter Einbeziehung der EU als Finanzierungspartner umgesetzt.

- 6.2** Der RH anerkannte die grenzüberschreitenden und vielfältigen Aktivitäten und Projekte mit der EU als Kofinanzierungspartner. Er bewertete weiters die im Einzugsbereich der Pulkau durchgeführten Projekte, die sowohl Ziele des Naturschutzes als auch der Schutzwasserwirtschaft verfolgen, positiv.

Der RH empfahl jedoch den Vertragsparteien, im Verhandlungswege eine gleichmäßige Kostentragung anzustreben und damit dem gemeinsamen Bekenntnis zur Erhaltung der ökologisch wertvollen Gebiete im Thayatal gerecht zu werden.

- 6.3** *Laut Mitteilung des BMLFUW sei die Finanzierung des Nationalparks Thayatal aus Sicht des Bundes als ausgeglichen zu beurteilen. Im Bereich der verpflichtenden Zuwendungen würden die Zahlungsmodalitäten in der Nationalparkkommission beraten und festgelegt; bei freiwilligen Zuwendungen ergebe sich eine Unausgewogenheit durch verschiedene Interessenslagen der Gesellschafter.*



Maßnahmen und Programme im Hinblick auf Naturschutz und Biodiversität im Raum Thayatal

- 7.1** Die Finanzierung der Flächensicherung im Nationalpark Thayatal wird grundsätzlich zu 50 % vom Bund und vom Land Niederösterreich getragen. Ein bereits genehmigter EU-Kofinanzierungsanteil wurde nur zu 80 % ausgeschöpft. Durch eine notwendige Rückverrechnung von Zahlungen änderten sich die ursprünglich vereinbarten Finanzierungsverhältnisse zugunsten des Landes Niederösterreich.

Der RH stellte bei der Abrechnung des Projekts überdies Verrechnungsfehler von insgesamt 270.000 EUR fest. Eine lückenlose Verrechnung des Hälfteanteils an den Bund für die jährlichen Entschädigungen erfolgte nicht.

Die aus dem Titel der Nationalparkerklärung an die Grundeigentümer zu leistenden Zahlungen gelten gemäß einem Erlass des BMF als „unecht“ steuerfreie Umsätze. Eine veröffentlichte Rechtsmeinung zur umsatzsteuerlichen Behandlung von Entschädigungen für die Inanspruchnahme von land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen für Naturschutzmaßnahmen lag jedoch nicht vor.

- 7.2** Der RH bemängelte die nur teilweise Ausschöpfung der genehmigten EU-Förderungsmittel. Er empfahl, die ursprünglich vereinbarten Finanzierungsverhältnisse wieder herzustellen und für eine transparente und ordnungsgemäße Abrechnung zu sorgen.

Weiters bemängelte er, dass eine generell einheitliche Behandlung von Naturschutzentschädigungen nicht gewährleistet ist. Er empfahl dem Land Niederösterreich, sich um eine Ausweitung des Erlasses auf Entschädigungen für alle Naturschutzmaßnahmen zu bemühen.

- 7.3** *Laut Stellungnahme der Niederösterreichischen Landesregierung seien die offenen Fragen hinsichtlich des Finanzierungsverhältnisses mit dem Bund grundsätzlich geklärt worden. Die transparente und ordnungsgemäße Abrechnung werde sichergestellt.*

Das BMLFUW teilte mit, dass durch eine Veränderung im Abrechnungsmodus die Ausgewogenheit der Finanzierung zwischen Bund und Land Niederösterreich nunmehr sichergestellt sei. Die umsatzsteuerrechtliche Behandlung von Entschädigungen sei einvernehmlich mit dem Land Niederösterreich geregelt worden; für die noch offenen Zahlungen und Gegenverrechnungen sei eine abgestimmte Vorgangsweise vereinbart worden.

Laut Mitteilung des BMF würden die Umsatzsteuerrichtlinien 2000 entsprechend der Empfehlung des RH zur Klarstellung des angesprochenen Problems ergänzt werden.

**Sonstige
Feststellungen**

- 8 Sonstige Feststellungen betrafen die beispielgebende internationale Zusammenarbeit der beiden Nationalparks sowie die fehlende grenzüberschreitende Koordinierung bei der Festlegung und Betreuung der außerhalb des Nationalparks liegenden Schutzgebiete.

**Schluss-
bemerkungen**

- 9 Zusammenfassend empfahl der RH,
- (1) eine Biotopkartierung möglichst flächendeckend vorzunehmen;
 - (2) ökologisch sinnvolle Erweiterungen bzw. Arrondierungen des Nationalparks durchzuführen;
 - (3) die ursprünglich vereinbarten Finanzierungsverhältnisse hinsichtlich der Flächensicherung wieder herzustellen und für eine transparente und ordnungsgemäße Abrechnung zu sorgen sowie
 - (4) für alle geschützten Gebiete, unabhängig von der Schutzkategorie, ein Mindestmaß an Monitoring sicherzustellen.

Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der Wasserqualität im Einzugsbereich der Thaya

Kurzfassung

Im Zusammenhang mit der Wasserqualität im Einzugsbereich der Thaya bestanden Defizite hinsichtlich der Umsetzung des EU-Rechts. Der ökologische Zustand der Fließgewässer war teilweise verbesserungsbedürftig.

Die Nitratrichtlinie wurde erst mit achtjähriger Verspätung Anfang 2004 vollständig umgesetzt.

Die Trinkwasserversorgung erfolgte für wesentliche Teile des überprüften Gebietes von außerhalb. Im größten zusammenhängenden Grundwasserkörper (dem Gebiet Thaya-Pulkautal) wurden keine Maßnahmen zu einer großflächigen Grundwassersanierung erwogen. Die Trinkwasserversorgung war aber trotz teilweise erheblicher Belastung des Grundwassers als gesichert zu beurteilen.

Die Pulkau war zur Aufnahme der erheblichen Abwassereinleitungen eines chemischen Unternehmens nicht geeignet. Das Fehlen rechtsverbindlicher Immissionsregelungen ließ eine Verbesserung der ungenügenden Wasserqualität der Pulkau nicht zu. Die dem chemischen Unternehmen im Jahr 2000 bewilligte Konsenserhöhung war im Sinne der Gewässer Reinhaltung als problematisch zu beurteilen.

Prüfungsablauf und -gegenstand

- 1 Der RH überprüfte im April und Mai 2004 die Gebarung des BMLFUW sowie des Landes Niederösterreich betreffend die Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der Wasserqualität im Einzugsgebiet der Thaya. Zu dem im Oktober 2004 übermittelten Prüfungsergebnis nahmen die Niederösterreichische Landesregierung im Dezember 2004 und das BMLFUW im Februar 2005 Stellung. Der RH verzichtete auf eine Gegenäußerung.

Als überprüftes Gebiet wurde vom RH das Einzugsgebiet der Thaya von der Quelle bis zum ersten Pegel nach ihrem Wiedereintritt auf das österreichische Staatsgebiet bei Rabensburg festgelegt. Als wesentlicher Zubringer ist die Pulkau erwähnenswert.

Schwerpunkte der Gebarungsüberprüfung bildeten die Maßnahmen und der Mitteleinsatz zur Erreichung einer zufriedenstellenden Gewässergüte in der Thaya und ihren Zubringern einschließlich der Grundwasservorkommen unter besonderer Beachtung der Einhaltung der Nitratrichtlinie* und des Standes der Abwasserentsorgung. Geprüft wurde der Zeitraum ab 1999.

* 91/676/EWG: Richtlinie des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen

Rechtlicher Rahmen

- 2 Bestimmend für den Gewässerzustand in Österreich ist das Wasserrechtsgesetz 1959¹⁾. Mit der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie²⁾ wird die bisher überwiegend emissionsseitige Betrachtung des Wasserrechtsgesetzes 1959 künftig verstärkt durch Beschränkungen mittels Immissionsgrenzen, Betrachtung von Flusseinzugsgebieten u.a. ergänzt werden. Bis zum Jahresende 2004 ist die erste Bestandsaufnahme durchzuführen; die Umweltziele der Wasserrahmenrichtlinie sind grundsätzlich erst 2015 zu erreichen.

¹⁾ Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215/1959 i.d.g.F.

²⁾ Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik

Grundwasser

Qualitätsziele

- 3.1 Entsprechend dem Wasserrechtsgesetz 1959 ist Grundwasser so rein zu halten, dass es als Trinkwasser verwendet werden kann. Die Anforderungen an die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch sind in der Trinkwasserverordnung¹⁾ festgelegt.

Als Anwendungsvoraussetzung der im Wasserrechtsgesetz 1959 vorgesehenen Instrumente zur großräumigen Grundwassersanierung wurden in der Grundwasserschwellenwertverordnung²⁾ Grenzwerte festgelegt, die unterhalb jener der Trinkwasserverordnung liegen. Damit soll gewährleistet werden, dass mit Sanierungsmaßnahmen bereits begonnen werden kann, bevor eine flächenhafte Überschreitung der Grenzwerte für Trinkwasser eingetreten ist.

¹⁾ Trinkwasserverordnung, BGBl. II Nr. 304/2001

²⁾ Grundwasserschwellenwertverordnung, BGBl. Nr. 502/1991



Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der Wasserqualität im Einzugsbereich der Thaya

Die Erhaltung eines mengenmäßig zufriedenstellenden Zustandes des Grundwassers ist im Wege der Wahrung öffentlicher Interessen im wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren behördlicherseits wahrzunehmen.

Die in der Wasserrahmenrichtlinie enthaltenen Vorgaben der EU sehen für das Grundwasser die Erreichung eines „guten Zustandes“ als Zielwert bis 2015 vor. Dieser ist erfüllt, wenn langfristig ein konstanter Grundwasserspiegel erreicht wird (quantitative Komponente) und die in einer noch zu erlassenden Tochterrichtlinie zur Wasserrahmenrichtlinie definierten chemischen Parameter eingehalten werden (qualitative Komponente).

3.2 Nach Ansicht des RH reicht das in Österreich bereits bestehende rechtliche Instrumentarium aus, einen entsprechenden Grundwasserschutz zu gewährleisten.

4.1 Der Jahresbericht 2002 zur Wassergüte in Österreich weist ein zusammenhängendes Grundwassergebiet – das Thaya–Pulkautal – mit einer Größe von 214 km² aus. Im überprüften Gebiet bestehen darüber hinaus kleinräumige, nicht zusammenhängende Grundwasservorkommen, die in zwei weitere Grundwassergebiete zusammengefasst sind.

Im Jahresbericht 1996 wurde das Grundwassergebiet Thaya–Pulkautal auf Grundlage der Auswertung von fünf Messstellen nach den Kriterien der Grundwasserschwellenwertverordnung als „voraussichtlich gefährdet“ eingestuft, wobei acht von zehn ausgewiesenen Parametern den Schwellenwert überstiegen. Die Zuordnung der Messstellen zu den Grundwassergebieten wurde periodisch durch Repräsentativitätsprüfungen nachvollzogen. Dabei stellte sich aus hydrogeologischer Sicht heraus, dass zwei Messstellen einem anderen – kleinräumigen – Grundwassergebiet (Weinviertel sonstige) zuzuordnen waren. Dadurch verringerte sich die Zahl der zugeordneten Messstellen auf drei.

Diesem Umstand kam insofern Bedeutung zu, als in den Jahresberichten zur Gewährleistung einer repräsentativen Beschreibung eines Grundwassergebietes regelmäßig fünf Messstellen als erforderlich erachtet wurden. Wegen der Nichterfüllung dieser Bedingung unterblieb daher die Analyse hinsichtlich der Einhaltung der Schwellenwerte nach der Grundwasserschwellenwertverordnung.

Vorkommen und
Gewässerzustand

- 4.2 Der RH wies auf den deutlich beeinträchtigten Zustand des Grundwassers hin. Er war der Ansicht, dass die Ausdehnung des Grundwassergebietes und der unzureichende qualitative Zustand ein entsprechendes Monitoring erfordert hätten; dieses wäre auch Voraussetzung für den Einsatz der im Wasserrechtsgesetz 1959 vorgesehenen Instrumente zu einer großflächigen Grundwassersanierung gewesen.

Grundlage hierfür ist der Bestand eines repräsentativen Messstellennetzes, wie es die Wassergüte-Erhebungsverordnung* vorsieht. Der RH bemängelte daher die unterbliebene Ergänzung der zu einer repräsentativen Untersuchung notwendigen Anzahl an Messstellen.

* Wassergüte-Erhebungsverordnung, BGBl. Nr. 338/1991 i.d.g.F.

- 4.3 *Laut Stellungnahme der Niederösterreichischen Landesregierung werde derzeit intensiv an der Errichtung eines repräsentativen Messnetzes im Grundwassergebiet Thaya-Pulkautal gearbeitet.*

Laut Stellungnahme des BMLFUW sehe die Grundwasserswellenwertverordnung keinen Mechanismus vor, der bei Vorliegen von Grundwasserbelastungen eine Ausweitung des Messstellennetzes erfordern würde. Wohl gebe die Grundwasserswellenwertverordnung einen Kriterienkatalog vor, nach dem die stufenweise Ausweisung im Sinne einer Priorisierung von Beobachtungsgebieten oder voraussichtlichen Maßnahmengebieten erfolgen könne. Dies treffe aber auf die gegenständlichen Grundwasservorkommen nicht zu, weil diese Gebiete durch einen regionalen Versorger mit Trinkwasser versorgt würden.

Dieses Grundwassergebiet besitze aufgrund der Grundwasserleiterstruktur und seiner relativ geringen Grundwassererneuerungsraten einen sehr eingeschränkten bzw. geringen wasserwirtschaftlichen Stellenwert. Aus diesem Grund habe man bis jetzt auch von einem kostenintensiven Ausbau des Messnetzes, das ein ebenso kostenintensives detailliertes Grundwasserprojekt voraussetzt, abgesehen.

Nitratrichtlinie und Aktionsprogramme

- 5.1 Unabhängig von spezifischen Maßnahmen nach dem Wasserrechtsgesetz 1959 hat die Nitratrichtlinie das Ziel, die Verschmutzung der Gewässer aus diffusen Quellen zu verringern und künftigen Verunreinigungen vorzubeugen.



Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der Wasserqualität im Einzugsbereich der Thaya

Zu diesem Zweck sind vom Mitgliedstaat Aktionsprogramme festzulegen, welche die verbindlich einzuhaltenden Regeln der „guten fachlichen Praxis“ in der Landwirtschaft und Maßnahmen nach Anhang III der Nitratrichtlinie (Ausbringungsverbote von Düngemitteln, Fassungsvermögen von Behältern zur Lagerung von Dung, Begrenzung der Düngergaben) umfassen.

Neben dem obligatorischen Inhalt der Regeln besteht die Möglichkeit, darüber hinausgehende Maßnahmen, wie die Beibehaltung einer Mindestpflanzenbedeckung oder die Aufstellung von Düngeplänen, vorzusehen. Bisher hat Österreich keine solchen fakultativen Maßnahmen vorgeschrieben.

Die in den Jahren 1996 und 1999 erlassenen Aktionsprogramme waren Gegenstand der Einleitung von Vertragsverletzungsverfahren der EU. Erst mit dem Aktionsprogramm 2003 hat Österreich die Kritikpunkte der Europäischen Kommission ausreichend berücksichtigt und mit 1. Jänner 2004 eine entsprechende Verordnung zum Wasserrechtsgesetz 1959 in Kraft gesetzt.

5.2 Der RH beanstandete, dass die ausreichende Umsetzung der Nitratrichtlinie mit achtjähriger Verzögerung erfolgte und empfahl dem BMLFUW, zur Verbesserung der Wirksamkeit der Aktionsprogramme die Aufnahme der vorgesehenen fakultativen Maßnahmen zu erwägen.

6.1 Das Aktionsprogramm Nitratrichtlinie ist ohne weiteren Rechtsakt (Bescheid) von den Normadressaten anzuwenden und einzuhalten. Die Gewässeraufsicht ist berufen, die Einhaltung der Bestimmungen und Anordnungen des Wasserrechtsgesetzes 1959 – und damit auch des Aktionsprogramms – zu überprüfen.

Anstelle systematischer Überprüfungen führten die Gewässeraufsichtsorgane nur vereinzelt Erhebungen durch. Begründet wurde dies mit dem Fehlen von explizit vorgeschriebenen Kontrollverpflichtungen im jeweiligen Aktionsprogramm selbst sowie mit Personalmangel.

Das Land Niederösterreich verwies auf Schulungsmaßnahmen, die den Landwirten die Sinnhaftigkeit des Aktionsprogramms 2003 näher bringen sollte und bevorzugte die bessere Motivation durch Information und Förderung freiwilliger Maßnahmen gegenüber der Kontrolle mit Strafandrohung.

Grundwasser

6.2 Der RH anerkannte die Bemühungen des Landes Niederösterreich zur Umsetzung der im Programm enthaltenen Ziele. Er empfahl jedoch dem Land, die Schulungsmaßnahmen durch Kontrollhandlungen zu ergänzen. Ein angemessenes Ausmaß an Kontrolle der Umsetzungsprogramme wäre auch im Hinblick auf die problematische Grundwasserqualität notwendig.

Trinkwasser- versorgung

7 Die Trinkwasserversorgung erfolgte für wesentliche Teile des überprüften Gebietes von außerhalb. Im größten zusammenhängenden Grundwasserkörper (dem Gebiet Thaya-Pulkautal) wurden keine Maßnahmen zu einer großflächigen Grundwassersanierung erwogen. Die Trinkwasserversorgung war aber trotz teilweise erheblicher Belastung des Grundwassers als gesichert zu beurteilen.

Weitere Feststellungen

8 Weitere Feststellungen des RH betrafen den Entfall eines Problemgebietes durch die mit der Wasserrahmenrichtlinie geänderten Beurteilungskriterien sowie die prioritäre Verteilung der Förderungsmittel des Österreichischen Programms zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft (ÖPUL).

Oberflächengewässer

Qualitätsziele

9.1 Ziel des Wasserrechtsgesetzes 1959 in der Rechtslage vor der Novelle 2003 war die Reinhaltung der Gewässer, das heißt die Erhaltung der natürlichen Beschaffenheit des Wassers in physikalischer, chemischer und biologischer Hinsicht sowie in seiner ökologischen Funktionsfähigkeit. Dazu wurden vielfach Emissionsgrenzwerte verordnet.

Seit der Novelle 1990 zum Wasserrechtsgesetz 1959 hätten durch Verordnung Immissionsbeschränkungen erlassen werden können, wodurch Emittenten zur Wahrung der festgelegten Gewässergüte auch strengere Emissionsgrenzwerte als verordnet vorzuschreiben gewesen wären.

Seit dem Beitritt Österreichs zur EU im Jahr 1995 fand die Richtlinie des Rates vom 4. Mai 1976 betreffend die Verschmutzung infolge der Ableitung bestimmter gefährlicher Stoffe in die Gewässer der Gemeinschaft (76/464/EWG) Anwendung.



Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der Wasserqualität im Einzugsbereich der Thaya

Die gewässerverschmutzenden Stoffe wurden hinsichtlich ihres Gefahrenpotenzials erfasst und die Mitgliedstaaten verpflichtet, für bestimmte Stoffe Qualitätsziele für die Gewässer festzulegen und Programme zur Verringerung der Belastung aufzustellen. Im Ergebnis waren diese Vorgaben jenen vergleichbar, die das Wasserrechtsgesetz 1959 enthält. Dies hätte durch die Erlassung entsprechender Immissionsregelungen erfolgen können.

Im Jahr 1987 erließ das damalige BMLF eine vorläufige Richtlinie über die Begrenzung von Immissionen in Fließgewässern. Aus dem Jahr 1995 lag ein Entwurf für eine Allgemeine Immissionsverordnung Fließgewässer vor. Dieser umfasste die Beurteilung der biologischen Güte von Oberflächengewässern nach dem in Österreich seit Jahrzehnten (bis zur Novelle 2003 zum Wasserrechtsgesetz 1959, Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie) angewandten so genannten Saprobiensystem, welches die Wasserqualität anhand des Vorhandenseins bzw. Fehlens bestimmter Indikatororganismen beschreibt.

Das Qualitätsziel war – als Kompromiss zwischen der Erhaltung eines breiten Nutzungsspektrums und den ökologischen Forderungen – mindestens die Erreichung der Güteklasse „mäßig belastet“ (II). Eine Verordnung wurde nicht erlassen.

Laut Angabe des Landes Niederösterreich wurden grundsätzlich die zitierten Richtlinienentwürfe als Orientierung im Rahmen wasserrechtlicher Genehmigungsverfahren herangezogen. In besonders niederschlagsarmen und warmen Regionen Niederösterreichs wäre nach Ansicht des Landes für kleine Gewässer als Zielzustandsdefinition sogar die Saprobiologiestufe „kritisch belastet“ (II bis III) angemessen.

- 9.2 Der RH bemängelte, dass im Bereich der Oberflächengewässer mangels Erlassung einer entsprechenden Verordnung keine verbindlichen Qualitätsziele vorlagen. Dies hatte zur Folge, dass die Voraussetzungen für qualifizierte Defizitanalysen fehlten und die gesetzlich vorgesehenen speziellen Sanierungsprogramme unterblieben. Mangels Übergangsbestimmungen wären solche Qualitätsziele spätestens mit dem Beitritt zur EU zu erlassen gewesen.

Der RH empfahl dem BMLFUW, die Immissionsverordnung für Fließgewässer zügig in Kraft zu setzen.

Oberflächengewässer

- 9.3** *Laut Mitteilung des BMLFUW sei die Erlassung einer Verordnung mit Qualitätszielen für den guten chemischen Zustand sowie die chemischen Komponenten des ökologischen Zustandes für die erste Jahreshälfte 2005 geplant. Die Verordnung zur Festlegung des guten ökologischen Zustandes sei aufgrund der Wasserrahmenrichtlinie für Ende 2006 zu erwarten.*
- Gewässerzustand in der Pulkau
- 10.1** Nach dem „Biologischen Gütebild der Fließgewässer Österreichs 2001“ war die Pulkau bereits im Oberlauf kritisch belastet (II bis III) und wies ab der Stadt Pulkau bis zur Mündung in die Thaya eine starke Belastung (III) auf. Der Retzbach, ein Zubringer der Pulkau, war teilweise übermäßig verschmutzt (IV).
- 10.2** Die unzureichende Gewässergüte der Pulkau war nach Ansicht des RH in unterschiedlichen Entsorgungsgraden, in der punktuellen Einleitung häuslicher Fäkal- und Grauwässer und in diffusen Einträgen aus der Landwirtschaft begründet. Es bestand erheblicher Handlungsbedarf hinsichtlich der Erreichung der Zielzustände gemäß der Wasserrahmenrichtlinie.
- 10.3** *Laut Stellungnahme der Niederösterreichischen Landesregierung würden die zu einem geringen Teil noch fehlenden Abwasseranlagen entsprechend einem Prioritätenkatalog in den nächsten Jahren ausgebaut. Zum überwiegenden Teil würden die Abweichungen der Gewässergüte vom Zielzustand von der geringen Wasserführung und den geringen Niederschlägen verursacht.*
- Gemäß der Wasserrahmenrichtlinie wäre der gute Gewässerzustand bis zum Jahr 2015 zu erreichen. Eine fristgerechte Umsetzung der vorgegebenen Ziele werde trotz der widrigen Rahmenbedingungen angestrebt.*
- Gewässerzustand in der Thaya
- 11.1** Das „Biologische Gütebild der Fließgewässer Österreichs 2001“ beschrieb die Thaya im oberen Verlauf mit „kritisch belastet“ (II bis III), in Drosendorf und Hardegg mit „mäßig belastet“ (II) und nach der Mündung der Pulkau und ab dem Pegel Bernhardsthal wiederum als „kritisch belastet“ (II bis III).
- 11.2** Nach Ansicht des RH bestand im Oberlauf der Thaya hinsichtlich der gegebenen kritischen Belastung Verbesserungspotenzial, weil manche Ortschaften noch über keine kommunale Abwasserentsorgung verfügten.

**Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der Wasserqualität im Einzugsbereich der Thaya**

Zusammenfassend war festzustellen, dass im Bereich der Thaya – im Gegensatz zu der österreichweit im Wesentlichen zufriedenstellenden Qualität der Fließgewässer – zwischen den Qualitätszielen der Rechtslage vor der Novelle 2003 zum Wasserrechtsgesetz 1959 und dem Ist-Zustand deutliche Differenzen bestanden.

Nach Ansicht des RH wird in Zukunft durch wahrscheinlich notwendige Maßnahmenprogramme mit einem erheblichen Aufwand zur Erreichung der Zielzustände gemäß der Wasserrahmenrichtlinie zu rechnen sein.

11.3 *Laut Mitteilung der Niederösterreichischen Landesregierung seien die Abwasseranlagen vorrangig dort errichtet worden, wo dies für den Schutz des Grundwassers als Trinkwasserreserve erforderlich war. Entsprechend den Zeit- und Qualitätszielvorgaben der Wasserrahmenrichtlinie plane das Land die Errichtung der Abwasseranlagen bis zum Jahr 2015.*

Reinhalungsmaßnahmen

12.1 Das im überprüften Gebiet von April 1993 bis Ende 2003 aufgelaufene Investitionsvolumen betrug 402 Mill. EUR; bisherige Abschätzungen der zukünftig erforderlichen Maßnahmen ergaben 370 Mill. EUR.

12.2 Der RH merkte an, dass notwendige Maßnahmen und Investitionen und damit die Verbesserung der Qualität der Vorfluter durch die prioritäre Verteilung der Mittel und die niedrige Einstufung des überprüften Gebietes empfindlich verzögert wurden.

12.3 *Laut Stellungnahme der Niederösterreichischen Landesregierung sei der Prioritätenkatalog mit dem BMLFUW abgestimmt worden; die sich aus der Begrenzung der öffentlichen Mittel für die Abwasserentsorgung ergebende Reihung der Maßnahmen stelle die einzig mögliche Vorgangsweise dar.*

Weitere Feststellungen

13 Weitere Feststellungen des RH betrafen die Maßnahmen der Behörde bei einzelnen Abwasserreinigungsanlagen sowie die Gestaltung von Nutzungsrechten.

Abwassereinleitung eines chemischen Unternehmens

Einhaltung der Bescheidaufgaben

14.1 Der Unterlauf der Pulkau war durch die Abwassereinleitung eines in Pernhofen gelegenen chemischen Unternehmens bestimmt, in dem seit dem Jahr 1962 vor allem Zitronensäure hergestellt wird. Die Anlage ist eine der weltweit größten ihrer Art. Die Verunreinigungen der Pulkau und der Thaya waren erheblich.

Im Jahr 1977 wurde ein Abwasserreinigungskonzept wasserrechtlich bewilligt, das jedoch aufgrund mangelnder technologischer Möglichkeiten und aus wirtschaftlichen Gründen nicht verwirklicht werden konnte. Die im Jahr 1981 erteilte wasserrechtliche Bewilligung für ein neues Projekt basierte auf einer zweistufigen biologischen Abwasserreinigung. Die beiden Reinigungsstufen gingen 1986 und 1990 in Betrieb, wobei die bescheidmäßig vorgeschriebene Reinigungsleistung im Wesentlichen erbracht werden konnte. Dadurch wurde der im Jahr 1977 eingeräumte Konsens – allerdings bei zwischenzeitlich erheblich gesteigertem Produktionsvolumen – erstmals erfüllt.

14.2 Der RH bemängelte die lange Zeitspanne der erheblichen Konsensüberschreitung. Die konsentierten Emissionswerte wurden erst ab der Inbetriebnahme der zweiten Reinigungsstufe eingehalten.

Konsenserhöhung

15.1 Im Jahr 1998 brachte das Unternehmen einen infolge weiterer Produktionssteigerungen erforderlichen Antrag auf Konsenserhöhung ein. Die Tagesabwassermenge sollte um 37,5 % von 20.000 m³ auf 27.500 m³ steigen, während die Abwasserbelastung in bisheriger Höhe von 10 t chemischer Sauerstoffbedarf pro Tag gehalten werden sollte. Hinsichtlich der übrigen Parameter erhöhten sich die zulässigen Frachten entsprechend der Steigerung der Abwassermengen; beim biologischen Sauerstoffbedarf betrug die Steigerung 72,5 %.

Im wasserrechtlichen Verfahren wandte das im Amt der Niederösterreichischen Landesregierung eingerichtete Wasserwirtschaftliche Planungsorgan ein, dass das gegenständliche Ansuchen mit bestehenden wasserwirtschaftlichen Überlegungen unvereinbar sei. Es verwies auf den Maßnahmenkatalog des damals in Ausarbeitung befindlichen „Gewässerökologischen Leitbildes Pulkau“, das empfahl, diese Abwässer nicht mehr direkt in die Pulkau einzuleiten.



Der Vertreter der Tschechischen Republik gab in der mündlichen Verhandlung eine Erklärung ab, wonach die tschechische Seite mit der erhöhten Wasserentnahme aus der Thaya und der einhergehenden höheren Abwasserbelastung nicht einverstanden war.

Zu den Einwendungen der tschechischen Seite verwies das damalige BMLF auf den Österreichisch-Tschechischen Grenzgewässervertrag*, wonach die Pulkau ein der Staatsgrenze benachbartes Gewässer ist; Maßnahmen wären an solchen Gewässern nur insoweit Grenzgewässerangelegenheiten, als sie die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse des jeweils anderen Vertragsstaates „wesentlich nachteilig beeinflussen“.

* Österreichisch-Tschechischer Grenzgewässervertrag, BGBl. Nr. 106/1970

Das BMLFUW bewilligte im März 2000 den Antrag auf Konsenserhöhung aus 1998. Es vertrat die Meinung, dass keine wesentlichen zusätzlichen negativen Einflüsse auf die Wasserqualität der Thaya vorlagen und somit die Grenzgewässerkommission nicht zu befassen wäre.

Im Zuge der Gebarungsüberprüfung ergänzte das BMLFUW, dass seit 2002 ein Entwurf einer branchenspezifischen Emissionsverordnung mit einem von 34 kg auf 20 kg chemischen Sauerstoffbedarf je Tonne verarbeiteten Zuckers verringerten Grenzwert bestehe.

Die Konsenserhöhung aus dem Jahr 2000 entspreche mit 19 kg chemischen Sauerstoffbedarf diesem Vorschlag und spiegle den Fortschritt der Technik sowie die internen Bemühungen des chemischen Unternehmens wider. Als Verschlechterung sei gemäß den Erläuterungen zur Regierungsvorlage der Novelle 2003 zum Wasserrechtsgesetz 1959 die Verschlechterung um eine Güteklasse zu verstehen, was durch die Konsenserhöhung mit Sicherheit nicht ausgelöst worden sei.

- 15.2** Der RH empfahl, die in der Verordnung festgelegten Grenzwerte an den Stand der Technik anzupassen.

Nach Ansicht des RH berücksichtigte die Konsenserhöhung die Immissionsverhältnisse nur ungenügend, was auch in dem Vorbringen des Wasserwirtschaftlichen Planungsorgans zum Ausdruck kam.

Hinsichtlich der Einschätzung der Konsenserhöhung bestand nach Ansicht des RH ein Ermessensspielraum, der z.B. bezogen auf den Parameter biologischer Sauerstoffbedarf (+ 72,5 %) die Beurteilung „wesentlich nachteilig“ einschloss; eine Behandlung der Angelegenheit in der Grenzgewässerkommission wäre gerechtfertigt gewesen.

Abwassereinleitung eines chemischen Unternehmens

- 15.3** Zur Einschätzung der Konsenserhöhung im Hinblick auf die Grenzgewässerkommission führte das BMLFUW in seiner Stellungnahme aus, dass die Konsensfracht wegen geänderter Messverfahren beim biologischen Sauerstoffbedarf nicht im angegebenen Ausmaß gestiegen sei.

Das BMLFUW habe die Grenzgewässerkommission gemäß dem Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Tschechischen Republik über die Regelung von wasserwirtschaftlichen Fragen an Grenzgewässern bisher in den hierfür vorgesehenen Fällen einbezogen; es werde in Zukunft weiterhin dieser Regelung entsprechend vorgehen. Insbesondere seien auch die Landesbehörden angewiesen worden, die Grenzgewässerkommission von bilateral relevanten Verfahren in Kenntnis zu setzen.

Immissionen

- 16.1** Anlässlich der grundsätzlichen Bewilligung der Errichtung der zweistufigen betrieblichen Abwasserreinigungsanlage im Jahr 1981 wies der wasserbautechnische Amtssachverständige auf das Missverhältnis zwischen der Niederwasserführung der Pulkau und der Menge der eingeleiteten Produktionsabwässer hin.

Bei der Bewilligung der zweiten Ausbaustufe erschien eine „Beurteilung der Ablaufwerte unter Heranziehung der Immissionsrichtlinie (Entwurf 1987) im konkreten Fall nicht sinnvoll, weil bereits der Vergleich der maßgebenden Wassermengen der Pulkau (60 l/s) mit der Werksabgabe (232 l/s) die Ungunst des Werksstandortes aus wasserwirtschaftlicher Sicht erweist“*.

Um die Anforderungen des Richtlinienentwurfes erfüllen zu können, hätten „die maßgeblichen Abwasserinhaltsstoffe um eine weitere Zehnerpotenz“ verringert werden müssen. Diese erhebliche Verdünnung der betrieblichen Abwässer war technisch und finanziell „im Hinblick auf die bundesweit von kommunalen und industriellen Einleitern derzeit verlangten Anforderungen als meist überhöht zu bezeichnen“*.

* Zitate aus der Bescheidbegründung

Auch in der Begründung des Bescheides zur Konsenserhöhung im Jahr 2000 wurde die Immissionssituation an der Thaya und der Pulkau aus wasserwirtschaftlicher Sicht als derart ungünstig bezeichnet, dass die vom Wasserrechtsgesetz 1959 geforderte Beschaffenheit der Gewässer nur schwer bis gar nicht zu erreichen sein werde.



- 16.2** Nach Ansicht des RH zeigten die Untersuchungen und Stellungnahmen der Experten deutlich, dass die ungenügende Wasserqualität der Pulkau nicht auf Überschreitung der nach den allgemeinen Emissionsregelungen gewährten Konsense zurückzuführen ist. Vielmehr ist der Vorfluter insgesamt nicht geeignet, die derzeitigen Abwassermengen aufzunehmen.

Das BMLFUW hatte zudem darauf verzichtet, im Verordnungsweg eine entsprechende Rechtsgrundlage für die Anwendung der seit der Novelle 1990 zum Wasserrechtsgesetz 1959 für diese Fälle gesetzlich vorgesehenen Sanierungsprogramme zu schaffen; bei deren Verwirklichung wäre auf eine umfassende Problemlösung unter Einbindung aller Emitenten Bedacht zu nehmen gewesen.

Darüber hinaus bestand unter den gegebenen Umständen zwischen der erheblichen Konsenserhöhung im Jahr 2000 und dem im Wasserrechtsgesetz 1959 verankerten Ziel der Gewässerreinigung ein Spannungsverhältnis.

Der RH empfahl, eine Erhöhung der Reinigungsleistung und ein Abgehen von der Einleitung der Abwässer in die Pulkau zu erwägen.

- 16.3** *Das BMLFUW bestätigte in seiner Stellungnahme die Ungünstigkeit des Standortes aus wasserwirtschaftlicher Sicht, wies aber auf die wirtschafts- und regionalpolitischen Gesichtspunkte zum Zeitpunkt der Wahl des Standortes in den 60er-Jahren hin. Auch werde aus heutiger Sicht ein guter ökologischer und chemischer Zustand – das Ziel der Wasserrahmenrichtlinie – der Vorfluter Pulkau und Thaya wegen ihrer wasserwirtschaftlichen Grundausstattung sowie der Restbelastung der Werksabwässer nicht erreichbar sein. Allerdings könne in begründeten Fällen gemäß den Art. 4 Abs. 5 bis 7 der Wasserrahmenrichtlinie von diesem Ziel abgewichen werden.*

Weiters habe das chemische Unternehmen vertiefte Studien über die technischen Möglichkeiten der weitergehenden Behandlung des gereinigten Abwassers aus der betrieblichen Abwasserreinigungsanlage des Werkes beauftragt. Im Ergebnis hätten diese Arbeiten gezeigt, dass die Kostenbelastung für das Produkt durch weitergehende, aufwendige Maßnahmen im Hinblick auf die Konkurrenzsituation am Weltmarkt keinesfalls verkraftbar sei und zu einer Gefährdung des Standorts führen müsse.

Abwassereinleitung eines chemischen Unternehmens

Die Konsenserhöhung aus dem Jahr 2000 habe Emissionsgrenzwerte vorgeschrieben, die erheblich unter jenen der branchenspezifischen Emissionsverordnung lagen. Weitere Absenkungen von Emissionsgrenzwerten auf der Ebene eines Bewilligungsbescheids seien aus fachlicher Sicht nur einforderbar, wenn technisch ausgereifte Verfahren zu wirtschaftlich tragbaren Bedingungen zur Verfügung stünden. Dies sei zum Zeitpunkt der Bewilligung nicht der Fall gewesen und sei es auch gegenwärtig nicht.

Gipsdeponie

- 17.1** Beim chemischen Unternehmen fiel als Abfallprodukt Gips an; dieser wurde auf einer Massenabfalldeponie innerhalb des Werksgeländes abgelagert. Diese Deponie wurde im Altlastenatlas als gesichert ausgewiesen.

Mit Bescheid des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung vom Mai 2000 wurde dem chemischen Unternehmen die Genehmigung zur Errichtung und Inbetriebnahme einer neuen Massenabfalldeponie zur Ablagerung des Gipses erteilt.

Im Dezember 2003 reichte das chemische Unternehmen allerdings ein Ansuchen hinsichtlich der Erweiterung der bereits bestehenden Massenabfalldeponie ein.

- 17.2** Ohne den Ergebnissen des Genehmigungsverfahrens für die Deponieerhöhung vorgreifen zu wollen, vertrat der RH die Ansicht, dass die Ablagerung des Produktionsrückstandes Gips auf einer neu zu errichtenden Deponie, die dem Stand der Technik entspricht, vorzuziehen ist.

Unter diesen Prämissen sah der RH die Erweiterung der bestehenden Deponie als ökologisch bedenklich an, zumal die neu zu errichtende Deponie weitreichende Vorteile für die Umwelt hätte. Durch die Aufteilung in drei Schüttabschnitte würde das kontaminierte Oberflächen- und Sickerwasser verringert; die Basisdichtung würde den Grundwasserkörper schützen.

- 17.3** *Laut Mitteilung des Landes Niederösterreich sei die Erweiterung der bestehenden Deponie im Oktober 2004 genehmigt worden. Durch die Anpassung des Oberflächengefälles seien ohne flächenhafte Erweiterung der gegenständlichen Deponie wesentliche zusätzliche Auswirkungen auf die Umwelt nicht zu erwarten.*



Sicherstellung für
die Gipsdeponie

18.1 Gemäß der Novelle 1990 zum Wasserrechtsgesetz 1959 werden Deponiebewilligungen von der Leistung einer angemessenen Sicherstellung für die Auflagenerfüllung und für die ordnungsmäßige Deponieerhaltung abhängig gemacht. Für die Bemessung der Sicherstellung enthält das Wasserrechtsgesetz 1959 eine Verordnungsermächtigung für den zuständigen Bundesminister (damals für Land- und Forstwirtschaft).

Mit der Abfallwirtschaftsgesetz-Novelle Deponien, BGBl. I Nr. 90/2000, wurden die Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes 1959 in das Abfallwirtschaftsgesetz 2002 übernommen.

Anstelle der Erlassung einer Verordnung richtete das BMLFUW im Dezember 2003 ein Schreiben an die Landeshauptmänner mit näheren Anweisungen für die Ermittlung der Sicherstellung. Für bestehende Deponien war die Sicherstellung wie für Neudeponien zu berechnen; die Bemessung der Höhe erfolgte allerdings nur für das seit 1990 geschüttete und das noch offene Volumen.

Das chemische Unternehmen leistete Ende 2003 eine Sicherstellung für die bestehende Gipsdeponie. Die Berechnung der Höhe war beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung nicht nachvollziehbar.

18.2 Der RH erachtete das Schreiben des BMLFUW mit den näheren Anweisungen hinsichtlich der Sicherstellung als einen guten Ansatz für eine bundesweit einheitliche Vollziehung der gesetzlichen Verpflichtung. Aus Gründen der Rechtssicherheit empfahl er jedoch, die Sicherstellung für Deponien im Verordnungswege zu regeln.

Hinsichtlich der vom chemischen Unternehmen geleisteten Sicherstellung empfahl der RH, die Sicherstellungshöhe anhand der Maßgaben des Ministeriums zu überprüfen.

18.3 *Laut Stellungnahme des BMLFUW stelle der Erlass vom Dezember 2003 eine ausreichende Maßnahme zur Gewährung eines ordnungsgemäßen Vollzuges in diesem Bereich dar; die Länder würden sich weitestgehend nach diesen Vorgaben richten.*

Laut Mitteilung der Niederösterreichischen Landesregierung sei die Berechnung der Sicherstellung anlässlich der Deponieerweiterung im Oktober 2004 entsprechend den Vorgaben des BMLFUW durchgeführt worden.

Monitoring

19.1 Die Güte der österreichischen Grundwässer und Fließgewässer wurde seit 1991 auf der Grundlage des Hydrographiegesetzes* und der hiezu ergangenen Wassergüte-Erhebungsverordnung nach einheitlichen Kriterien untersucht. Im überprüften Gebiet bestanden 23 Grundwasser- und vier Fließwassermessstellen, für die zuletzt im Jahr 2003 insgesamt 11.000 EUR aufgewendet wurden.

* Hydrographiegesetz, BGBl. Nr. 58/1979 i.d.g.F.

In Ergänzung zum Messnetz für Fließgewässer nach der Wassergüte-Erhebungsverordnung bestanden in Niederösterreich zur Bestimmung der Gewässergüte nach dem Saprobiensystem 97 Landesmessstellen, für die im Jahr 2002 ein Aufwand von 74.000 EUR anfiel.

19.2 Der RH stellte fest, dass erst die Wasserrahmenrichtlinie mit ihrer Umsetzung im Wasserrechtsgesetz 1959 (Novelle 2003) den Anstoß gab, die auf Ebene des Landes und des Bundes erhobenen Messwerte in ein einheitliches System zusammenzuführen.

Der RH erachtete die bisher getroffenen Maßnahmen als geeignet, die Anforderungen an das Monitoring, die sich aus der Wasserrahmenrichtlinie ergeben, in inhaltlicher und zeitlicher Sicht zu erfüllen. Die Einrichtung eines überregionalen Datenmanagementsystems in Form des „Wasserinformationssystems Austria“ und die damit verbundene Definition einheitlicher Qualitätsstandards und Datenformate ist ebenfalls geeignet, den Vollzug des Wasserrechts zu unterstützen.

**Schluss-
bemerkungen**

20 Zusammenfassend empfahl der RH

dem BMLFUW,

(1) die Immissionsverordnung für Fließgewässer zügig in Kraft zu setzen;

(2) zur Verbesserung der Wirksamkeit der Aktionsprogramme zur Nitratrichtlinie die Aufnahme der vorgesehenen fakultativen Maßnahmen zu erwägen;

(3) die Ermittlung der Sicherstellung für Deponien im Verordnungswege zu regeln;

dem Land Niederösterreich,

(4) für die Einhaltung des Aktionsprogramms zur Nitratrichtlinie die bestehenden Schulungsmaßnahmen durch Kontrollhandlungen zu ergänzen.

Internationale Zusammenarbeit mit Bezug auf Gewässergüte, Biodiversität und Naturschutz im Raum Thayatal

Kurzfassung

Die Thaya und ihre Zuflüsse sind auf beiden Seiten der österreichisch-tschechischen Grenze negativen Einflüssen ausgesetzt, die deutliche Auswirkungen auf die Wasserqualität und die ökologische Situation haben und teilweise nur in enger bilateraler Zusammenarbeit reduziert werden können. Im Bereich der beiden Nationalparks ist die Zusammenarbeit zwischen Österreich und der Tschechischen Republik beispielgebend.

Die bilaterale Zusammenarbeit auf dem Sektor der Wasserwirtschaft erfolgt in der Österreichisch-Tschechischen Grenzgewässerkommission mit ihren beiden Subkommissionen und den im Bedarfsfall eingerichteten Arbeitsgruppen. Im überprüften Zeitraum wurde die tschechische Seite wiederholt über Wasserrechtsverfahren, die von Bezirkshauptmannschaften durchgeführt wurden, nicht informiert. Hochwasserwarnungen erfolgten zum Teil nicht oder verspätet.

Der Nationalpark Thayatal in Österreich und der Národní Park Podyjí in der Tschechischen Republik arbeiten eng zusammen.

Die Thaya wird im Bereich des Nationalparks Thayatal durch die geringe Restwassermenge, die Schwellwasserführung und die Schwankungen der Wassertemperatur, bedingt durch den Betrieb des tschechischen Kraftwerks Vranov, stark negativ beeinflusst. Der Fluss wurde unterhalb des Kraftwerks als nicht naturnahe eingestuft; ein natürlicher Flusscharakter ist erst in einer Entfernung von ca. 45 km wieder hergestellt.

Das Abwasser eines Zitronensäure produzierenden Unternehmens verschlechtert im Unterlauf der Pulkau die Gewässergüte wesentlich. Die Pulkau ist wegen der geringen Wasserführung nicht für die Aufnahme der Abwässer einer chemischen Fabrik geeignet.

Prüfungsablauf, -ziele und -methoden

- 1 (1) Der RH überprüfte im April und Mai 2004 die Gebarung des BMLFUW sowie der Niederösterreichischen Landesregierung betreffend die internationale Zusammenarbeit mit Bezug auf Gewässergüte, Biodiversität und Naturschutz im Raum Thayatal.

Ziel der Überprüfung war die Erhebung der wichtigsten Problemfelder und die Bewertung der Vereinbarungen, Programme und Ergebnisse der Zusammenarbeit mit der Tschechischen Republik im Hinblick auf die Erhaltung und Verbesserung der Umweltsituation an der Grenze im Raum Thayatal. Geprüft wurde der Zeitraum ab 1999.

Die Niederösterreichische Landesregierung übermittelte ihre Stellungnahme im Jänner 2005; das BMLFUW gab keine Stellungnahme ab.

(2) Die Erhebungen fanden bei den überprüften Stellen an Ort und Stelle statt; die Sachverhalte wurden durch Interviews der Entscheidungsträger und der für die Umsetzung Verantwortlichen, durch Aktenstudium und durch Auswertung von Daten der vorhandenen Informationssysteme im Detail ermittelt und bearbeitet.

Überprüft wurden Vereinbarungen, Programme und Maßnahmen im Rahmen der Zusammenarbeit mit der Tschechischen Republik mit Bezug auf das überprüfte Gebiet. Die Gebarungsüberprüfung wurde zeitgleich mit zwei weiteren Prüfungen des RH sowie drei thematisch gleichgelagerten Prüfungen der Obersten Rechnungskontrollbehörde der Tschechischen Republik (Nejvyšší kontrolní úřad) im Bereich Thayatal durchgeführt und abgestimmt.

Zuständigkeiten

- 2 Wasserrecht ist Bundeskompetenz in Gesetzgebung und Vollziehung. Es wird vom Landeshauptmann in mittelbarer Bundesverwaltung vollzogen. Im Falle von Maßnahmen mit erheblichen Auswirkungen auf Gewässer anderer Staaten ist der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft erste Instanz.

Naturschutz fällt in Gesetzgebung und Vollziehung in die Kompetenz der Länder.

Die Zusammenarbeit zwischen Österreich und der Tschechischen Republik auf dem Sektor der Wasserwirtschaft erfolgt in der Österreichisch-Tschechischen Grenzgewässerkommission auf der Basis von Staatsverträgen.



Internationale Zusammenarbeit mit Bezug auf Gewässergüte, Biodiversität und Naturschutz im Raum Thayatal

Zusammenarbeit im Bereich Wasserwirtschaft

- 3.1** Nach den Bestimmungen der EU-Wasserrahmenrichtlinie haben die Mitgliedstaaten für die Koordinierung im Hinblick auf die Erstellung eines einzigen internationalen Bewirtschaftungsplanes für jede Flussgebietseinheit, die vollständig im Gemeinschaftsgebiet liegt, zu sorgen. Konsultationen zur Koordinierung der Nationalen Gewässerbewirtschaftungspläne sind grundsätzlich im Wege der bestehenden Gewässerkommissionen durchzuführen.
- 3.2** Die Grenzgewässerkommission wird durch diese Koordinierungsaufgabe deutlich aufgewertet. Es wäre zu prüfen, inwieweit dies eine Umstrukturierung der Kommission und/oder eine Änderung der Arbeitsweise notwendig macht. Nach Einigung über diese Punkte wäre eine entsprechende Anpassung des geltenden Vertrags über die Regelung von Grenzgewässern in Zusammenarbeit mit der Tschechischen Republik anzustreben.

Aufgaben und Struktur der Grenzgewässerkommission

- 4.1** Die Österreichisch-Tschechische Grenzgewässerkommission besteht aus sechs Mitgliedern. Jeder Staat stellt einen Ständigen Bevollmächtigten, einen Stellvertreter und ein weiteres Mitglied. Entsprechend einer internen Vereinbarung sind der Ständige Bevollmächtigte und sein Stellvertreter Angehörige des BMLFUW, das weitere Mitglied ist ein Bediensteter des Landes Niederösterreich. Die Treffen finden einmal jährlich abwechselnd in Tschechien bzw. in Österreich statt. Die Beschlüsse der Kommission treten nach der Bestätigung durch die jeweilige Regierung in Kraft.

Die Vorbereitung der in der Kommission zu behandelnden Themen erfolgt in zwei Subkommissionen. Bei Bedarf werden Arbeitsgruppen eingerichtet, die sich mit speziellen Themen befassen. Die von den beiden zur Zeit der Gebarungsüberprüfung bestehenden Arbeitsgruppen erarbeiteten Lösungsvorschläge oder Einigungen wurden in der Grenzgewässerkommission vorgetragen und dort vorbehaltlich der Zustimmung der Regierungen erledigt.

- 4.2** Die Vorbehandlung komplexer Themen in Arbeitsgruppen erschien dem RH zweckmäßig. Er empfahl daher, bei Bedarf weitere Arbeitsgruppen einzurichten. Dies hätte den Vorteil, dass dringliche Angelegenheiten rascher einer Behandlung zugeführt werden können als bei der Grenzgewässerkommission selbst, die nur einmal jährlich tagt. Zudem können in kleineren Gremien leichter und rascher Sachlösungen erarbeitet werden, weil diese grundsätzlich flexibler zu handhaben sind.

Zur Straffung und Optimierung der Abläufe empfahl der RH, eine nochmalige Behandlung der in den Arbeitsgruppen erarbeiteten Lösungen in der Grenzgewässerkommission zu vermeiden. Anzustreben wäre, dass die Grenzgewässerkommission die inhaltlichen Angelegenheiten weitestgehend delegiert, die Arbeit der Subkommissionen und Arbeitsgruppen nur mehr koordiniert und als Verbindungsstelle zu den Regierungen fungiert.

Vertragliche Verpflichtungen

- 5.1** Hinsichtlich der Grenzgewässer, in denen die Staatsgrenze zwischen den Vertragsstaaten verläuft, verpflichteten sich die beiden Staaten, ohne Zustimmung des anderen keine Maßnahmen durchzuführen, die die Wasserverhältnisse auf dem Gebiet des Vertragspartners nachteilig beeinflussen würden. Geplante Maßnahmen an Grenzgewässern sind vor Einleitung des wasserrechtlichen Verfahrens der Grenzgewässerkommission bekannt zu geben und von dieser zu behandeln.

Die Vertragsstaaten sind zudem verpflichtet, einander möglichst rasch von Hochwasser, Eis und anderen Gefahren zu benachrichtigen. Die Warnmeldungen waren mittels Telefon oder Telefax an die jeweils zuständigen Behörden des Nachbarlandes abzugeben. Pegelstände waren grundsätzlich zumindest einmal täglich abzulesen.

Außerhalb der Amtsstunden eingelangte Warnungen von der tschechischen Seite, z.B. beim Hochwasser im August 2002, gingen teilweise ins Leere. Das nur einmalige Ablesen der Pegelstände pro Tag erwies sich damals ebenfalls als unzureichend. Von den sechs Stationen auf österreichischer Seite erging lediglich eine einzige den Vereinbarungen entsprechende Meldung.

Weiters kam es bei den telefonischen Warnmeldungen immer wieder zu Missverständnissen aufgrund sprachlicher Probleme. Diese Sprachbarrieren konnten durch die Erstellung zweisprachiger Meldeformulare entschärft werden. Mit der Einrichtung einer Landeswarnzentrale wurde in Niederösterreich eine ständig besetzte und kompetente Anlaufstelle für Warnmeldungen geschaffen.

- 5.2** Der RH stellte fest, dass die tschechische Seite im überprüften Zeitraum wiederholt von Wasserrechtsverfahren, die von Bezirkshauptmannschaften durchgeführt wurden und Grenzgewässer betrafen, nicht informiert wurde, so dass sie an diesen Verfahren nicht teilnehmen konnte.



Internationale Zusammenarbeit mit Bezug auf Gewässergüte, Biodiversität und Naturschutz im Raum Thayatal

Der RH bemängelte weiters, dass die vertraglich vereinbarten Melde- und Warnpflichten in der Praxis nur unzureichend wahrgenommen wurden. Hinsichtlich der Messstationen erachtete der RH das derzeitige System des einmal täglichen Ablesens durch eine beauftragte Person als den Ansprüchen an ein modernes, effizientes Warnsystem nicht genügend. Er empfahl, ein System automatischer Messstationen mit Datenübertragung einzurichten.

5.3 Die Niederösterreichische Landesregierung teilte mit, dass diese Empfehlung bereits in Umsetzung begriffen sei.

Zusammenarbeit der Nationalparks

6.1 Im Jahr 1999 unterzeichneten der damalige Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie, der Landeshauptmann von Niederösterreich und der Umweltminister der Tschechischen Republik eine Deklaration über die Zusammenarbeit zwischen dem Nationalpark Thayatal und dem Národní Park Podyjí. Kernpunkt der Zusammenarbeit ist die „Gemeinsame Grundlage für die Managementpläne 2001 bis 2010“, die von beiden Nationalparks in enger Kooperation erstellt wurde.

Zudem hatten die beiden Nationalparks einen Vertrag über den gegenseitigen Datenaustausch aus Informationssystemen abgeschlossen. Bezüglich des Nutzungskonfliktes hinsichtlich Fischerei konnte zur Zeit der Gebarungsüberprüfung noch keine Lösung gefunden werden.

Neben dem gemeinsamen Auftritt als „Inter-Nationalpark Thayatal Podyjí“ verwirklichten die beiden Nationalparks zahlreiche gemeinsame Projekte und Maßnahmen in den Bereichen Besucherlenkung und -betreuung, Wissenschaft und Forschung, Nationalparkaufsicht und Öffentlichkeitsarbeit. Dadurch ist sichergestellt, dass die gemeinsame Entwicklung der beiden Nationalparks nicht durch die Staatsgrenze behindert wird.

6.2 Die unmittelbare internationale Zusammenarbeit der beiden Nationalparks, wie gemeinsamer Managementplan, Datenaustausch und gemeinsame Projekte, ist beispielgebend. Der RH merkte jedoch an, dass die Qualität der Zusammenarbeit bei Einbeziehung Dritter (z.B. Südmährischer Fischereiverband) schwieriger wurde.

Zusammenarbeit in anderen Bereichen

7.1 Das Land Niederösterreich arbeitet auf verschiedenen Ebenen mit Organisationen oder Institutionen der Tschechischen Republik zusammen. Erwähnt seien als Beispiele das Projekt EREG II und die Vereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen dem Land Niederösterreich und den Kreisen Südmähren, Südböhmen und Vysocina. Das Arbeitsprogramm dieser Vereinbarung umfasst neben anderen Bereichen, wie z.B. Wirtschaft, Tourismus oder Gesundheitswesen, auch den Themenkreis Ökologie und Umwelt.

Konkrete Auswirkungen des Arbeitsprogramms auf den Naturschutz im überprüften Gebiet konnten im Zuge der Gebarungüberprüfung nicht festgestellt werden.

Bei der Festlegung und Betreuung der geschützten Gebiete außerhalb der Nationalparks gab es keine konkrete grenzüberschreitende Koordinierung.

7.2 Der RH empfahl, die bestehenden Kooperationen auf dem Sektor Ökologie und Umwelt verstärkt zur Verwirklichung konkreter Projekte sowie zur Entwicklung ökologisch wertvoller Räume zu nutzen.

7.3 *Die Niederösterreichische Landesregierung teilte mit, dass versucht wurde, ein durch INTERREG gefördertes, gemeinsames Projekt zu starten, jedoch noch keine offizielle Projektzusage seitens der Tschechischen Republik erwirkt werden konnte.*

Einfluss des Kraftwerks Vranov

8.1 Das 1934 fertig gestellte Kraftwerk Vranov auf dem Staatsgebiet der Tschechischen Republik hat durch die Stauhaltung Auswirkungen auf den Sedimenthaushalt, die Temperatur, den Sauerstoffgehalt und den Nährstoffhaushalt des Flusses sowie auf die Wanderung von Tieren. Laut dem Komitee für die Verleihung des Europadiploms hat der Staudamm die Thaya wesentlich negativ beeinflusst und ihren Charakter geändert.

Insgesamt bestehen zwischen den Flussabschnitten oberhalb und unterhalb des Stauwerkes deutliche Unterschiede hinsichtlich Artenzusammensetzung und Biomasse. Ein natürlicher Flusscharakter ist erst in einer Entfernung von ca. 45 km unterhalb des Kraftwerks wieder hergestellt. Die Zahl der Fischarten ist seit Errichtung des Staudamms von 35 auf 22 zurückgegangen.



Anlässlich der Verleihung des Europadiploms des Europarates wurde den Nationalparks empfohlen, an einer Behebung dieser Störung zu arbeiten und innerhalb von zwei Jahren mögliche Problemlösungen zu erarbeiten und sie so schnell wie möglich umzusetzen. Der Fluss wurde als nicht naturnahe eingestuft.

- 8.2 Das Kraftwerk Vranov wird diesen Lebensraum auch zukünftig massiv beeinflussen. Wegen beschränkter Möglichkeiten der Einflussnahme auf den Kraftwerksbetrieb besteht für die Nationalparks die Gefahr, die Auflagen des Europadiploms nicht erfüllen zu können. Es liegt daher an den Eigentümern der Nationalpark GmbH, besonders am Bund, im Rahmen der Verhandlungen um das Kraftwerk die Interessen des Nationalparks nachdrücklich zu vertreten.

Abwassereinleitung eines chemischen Betriebes

- 9.1 Das Abwasser eines Zitronensäure produzierenden Unternehmens verschlechtert die Wasserqualität des Unterlaufs der Pulkau seit 1962 wesentlich. Die Werte des 1977 bewilligten Abwasserreinigungskonzeptes konnten erst 1990 erreicht werden. Wegen der geringen Niederwasserführung der Pulkau (60 l/s) im Verhältnis zur Menge der eingeleiteten Produktionsabwässer (232 l/s) ist die Einleitung der betrieblichen Abwässer für die Gewässergüte nachteilig.

Im März 2000 bewilligte die zuständige Behörde eine Erhöhung der Tagesabwassermenge um 37,5 %. Die Abwasserbelastung, gemessen am chemischen Sauerstoffbedarf, konnte in bisheriger Höhe von 10 t pro Tag gehalten werden; hinsichtlich der übrigen Parameter erhöhten sich die zulässigen Frachten entsprechend der Steigerung der Abwassermengen. Darüber hinaus betrug die Konsenserhöhung beim biologischen Sauerstoffbedarf 72,5 %.

Dem „Gewässerökologischen Leitbild Pulkau“ aus dem Jahr 1999 ist zu entnehmen, dass die Einleitung der Abwässer des chemischen Betriebes aufgrund ungenügender Verdünnung in Verbindung mit der Vorbelastung der Pulkau und der strukturell bedingt geringen Selbstreinigungskraft des Gewässers – trotz des Betriebes der zweiten Reinigungsstufe – zu einer deutlichen Verschlechterung der Gewässergüte führte (III bis IV).

Die Pulkau ist demnach nicht für die Aufnahme der Abwässer einer chemischen Fabrik geeignet. Die Erreichung eines guten ökologischen Potenzials und eines guten chemischen Zustandes, wie sie die Wasserrahmenrichtlinie für einen erheblich veränderten Wasserkörper vorsieht, erscheint unter diesen Bedingungen nicht möglich.

Abwassereinleitung eines chemischen Betriebes

- 9.2 Der RH bemängelte, dass die bewilligten Abwasserwerte lange Zeit sanktionslos nicht eingehalten wurden. Die Konsenserhöhung im Jahr 2000 berücksichtigte die Immissionsverhältnisse nur ungenügend.

Die Untersuchungen und Stellungnahmen der Sachverständigen zeigen deutlich, dass die ungenügende Wasserqualität der Pulkau nicht auf die Überschreitung der nach den allgemeinen Emissionsregelungen gewährten Konsense zurückzuführen ist, sondern der Vorfluter insgesamt nicht geeignet ist, die Abwassermengen, vor allem des chemischen Betriebes, aufzunehmen.

Nach Ansicht des RH bestand zwischen der Gewährung einer erheblichen Erhöhung des Konsenses im Jahr 2000 und dem im Wasserrechtsgesetz verankerten Ziel der Gewässerreinigung ein Spannungsverhältnis. Es sollten daher Überlegungen angestellt werden, die Reinigungsleistung zu erhöhen und von der direkten Einleitung der Abwässer in die Pulkau abzugehen.

Zusammenfassende Bewertung

- 10 Nach Ansicht des RH belegen die Ergebnisse und deren Akzeptanz sowohl im Bereich der Wasserwirtschaft als auch der Nationalparks die gute und erfolgreiche bilaterale Zusammenarbeit zwischen Österreich und der Tschechischen Republik. Während im Bereich der Nationalparks die Zusammenarbeit bereits Teil der operativen Agenden ist, erscheint bei der Grenzgewässerkommission eine Überarbeitung der Grundlagen sinnvoll.

Im grenznahen Bereich bestehen nach wie vor gravierende negative Einflüsse von beiden Seiten der Staatsgrenze, deren Lösung vorrangig betrieben werden sollte. Die bestehenden Interessensgegensätze zwischen regionaler Wirtschafts- und Sozialpolitik und ökologischen Erfordernissen sollten aufgelöst werden.

Wien, im August 2005

Der Präsident:

Dr. Josef Moser

ANHANG

Entscheidungsträger

**(Aufsichtsratsvorsitzende und
deren Stellvertreter
sowie Vorstandsmitglieder)**

der überprüften Unternehmung

Anmerkung:
im Amt befindliche Entscheidungsträger in **Gründruck**

Österreichische Autobahnen- und Schnellstraßen- Gesellschaft m.b.H. (ÖSAG)*

Aufsichtsrat

Vorsitzender Dipl.-Ing. Dr. Richard SCHENZ
(6. Juli 2002 bis 31. Dezember 2004)

Stellvertreter des
Vorsitzenden Dipl.-Ing. Bernhard MEINDL
(6. Juli 2002 bis 31. Dezember 2004)

Geschäftsführung

Dipl.-Ing. Alois SCHEDL
(6. Juli 2002 bis 31. Dezember 2004)

Dipl.-Ing. Franz LÜCKLER
(6. Juli 2002 bis 20. Dezember 2002)

* Aufgrund einer neue Struktur der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-
Aktiengesellschaft (ASFINAG) führt ab 1. Jänner 2005 die ASFINAG Bau Management
GmbH die Aufgaben der ÖSAG weiter. Geschäftsführer ist wie bisher Dipl.-Ing. Schedl.